

1. Sitzung am 20. November 1923.

Beschlüsse Nr. 1—13.

1.

Abgeordneter Franz Kölbl wird zum ersten Präsidenten, Abgeordneter Anton Regner zum zweiten Präsidenten, Abgeordneter Hannes Schreckenthal zum dritten Präsidenten, Abgeordneter Dr. Wilhelm Dantine zum vierten Präsidenten des Landtages gewählt. Wahl der Präsidenten.

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden gewählt die Abgeordneten: Dr. Ernst Kammerer, Johann Leichin, Karl Gartner und Dr. Franz Oberegger. Wahl der Schriftführer.

3.

Zu Ordnern des Landtages werden gewählt die Abgeordneten: Karl Singl, Karl Hirt, Hans Zobel und Franz Steiner. Wahl der Ordner.

4.

In den Hauptausschuß des Landtages, dem die vier Präsidenten des Landtages angehören, werden weiters entsendet: Wahl des Hauptausschusses.

als Mitglieder die Abgeordneten: Dr. Ernst Kammerer, Zenobius Riemer, Johann Sagburg, Karl Schifko, Karl Zettler, Rudolf Bichl, Vinzenz Muchitsch, Anton Pichler;

als Erfahrmänner die Abgeordneten: Dr. Adolf Enge, Peter Peintinger, Anton Spak, Vinzenz Strohmaier, Leopold Zenz, Friederike Mikola, Karl Gföller, Josef Stameß, Michael Rujchak.

5.

Abgeordneter Dr. Anton Rintelen wird zum Landeshauptmann gewählt. Wahl des Landeshauptmannes.

6.

Zu Landeshauptmann-Stellvertretern werden die Abgeordneten Dr. Jakob Ahner und Josef Pongraf gewählt. Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreter.

7.

Zu Landesräten werden gewählt die Abgeordneten: Alois Riegler, Franz Prisching, Georg Gaf, Ing. Hans Paul, Dr. Rudolf Hübler, Reinhard Machold, Ludwig Oberzaucher, Hans Resel und Franz Winkler. Wahl der Landesregierungs-Mitglieder.

8.

Folgende Sonderausschüsse werden mit den nachstehend bezeichneten Mitgliedern und Erfahrmännern gewählt, und zwar:

Eisenbahnausschuß.

Eisenbahnausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Josef Gaich, Karl Jaklitsch, Franz Krispl, Zenobius Riemer, Johann Roth, Josef Zingl; Dr. Franz Oberegger; Karl Hirt, Michael Ruschak, Josef Neumann, Alois Rosenwirth; Karl Gartner.

Ersatzmänner: die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Peter Krenn, Richard Lang, Franz Sattler, Karl Schifko, Alois Wagner; Franz Steiner; Ludwig Pörtl, Anton Regner, Josef Stameß, Anton Weixelberger; Hans Jobel.

Finanzausschuß.

Finanzausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Karl Huber, Franz Kandler, Peter Peintinger, Franz Sattler, Anton Spak; Franz Steiner; Friß Krawagna, Johann Leichin, Anton Saringer, Karl Gföller; Hannes Schreckenthal.

Ersatzmänner: die Abgeordneten Marianne Kaufmann, Friederike Mikola, Zenobius Riemer, Johann Sagburg, Vinzenz Strohmaier, Josef Zingl; Dr. Franz Oberegger; Josef Stameß, Martha Tausk, Hermann Aufst, Josef Neumann; Karl Hartleb.

Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Gemeinde- u. Verfassungsausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Karl Gingl, Dr. Ernst Kammerer, Richard Lang, Zenobius Riemer, Karl Schifko, Anton Spak; Franz Steiner; Vinzenz Muchitsch, Anton Pichler, Anton Regner, Anton Weixelberger; Hannes Schreckenthal.

Ersatzmänner: die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Karl Huber, Marianne Kaufmann, Franz Krispl, Maria Lang, Franz Sattler; Dr. Franz Oberegger; Rudolf Bichl, Karl Hirt, Michael Ruschak, Anton Saringer; Karl Gartner.

Landeskulturausschuß.

Landeskulturausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Karl Jaklitsch, Franz Kandler, Richard Lang, Peter Peintinger, Leopold Jenz, Karl Zettler, Josef Zingl; Hermann Aufst, Karl Gföller, Johann Leichin, Ludwig Pörtl; Karl Hartleb.

Ersatzmänner: die Abgeordneten Josef Gaich, Dr. Ernst Kammerer, Johann Roth, Franz Sattler, Karl Schifko, Vinzenz Strohmaier, Alois Wagner; Karl Hirt, Josef Neumann, Karl Pigl, Anton Saringer; Hannes Schreckenthal.

Straßen- und Brückenbauausschuß.

Straßen- und Brückenbauausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Josef Gaich, Karl Gingl, Franz Krispl, Richard Lang, Vinzenz Strohmaier, Josef Zingl; Dr. Franz Oberegger; Karl Hirt, Josef Neumann, Michael Ruschak, Josef Stameß; Thomas Ferner.

Ersatzmänner: die Abgeordneten Franz Bauer, Karl Jaklitsch, Franz Kandler, Peter Krenn, Johann Roth, Alois Wagner; Franz Steiner; Hermann Aufst, Friß Krawagna, Karl Pigl, Anton Saringer; Hans Jobel.

Volkswirtschaftlicher Ausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Marianne Kaufmann, Peter Krenn, Maria Lang, Franz Kandler, Alois Wagner, Leopold Zenz; Franz Steiner; Maria Köstler, Anton Pichler, Alois Rosenwirth, Josef Stameh; Karl Gartner. Volkswirtschaftlicher Ausschuß.

Ersatzmänner: die Abgeordneten Karl Huber, Raimund Riemelmoser, Dr. Ernst Kammerer, Richard Lang, Friederike Mikola, Josef Zingl; Dr. Franz Oberegger; Karl Gföller, Michael Ruschak, Anton Weigelberger, Richard Wolf; Leopold Kern.

Unterrichtsausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Marianne Kaufmann, Franz Krispl, Raimund Riemelmoser, Johann Sagburg, Josef Zingl; Dr. Franz Oberegger; Hermann Aust, Josef Neumann, Martha Tausk, Richard Wolf; Hans Zobel. Unterrichtsausschuß.

Ersatzmänner: die Abgeordneten Franz Bauer, Josef Gaich, Karl Huber, Johann Roth, Anton Spak, Leopold Zenz; Franz Steiner; Maria Köstler, Ludwig Pörtl, Anton Regner, Michael Ruschak; Hannes Schreckenthal.

Fürsorgeausschuß.

Mitglieder: die Abgeordneten Karl Zingl, Maria Lang, Dr. Ernst Kammerer, Peter Krenn, Friederike Mikola, Johann Sagburg; Dr. Franz Oberegger; Vinzenz Muchitsch, Maria Köstler, Martha Tausk, Richard Wolf; Leopold Kern. Fürsorgeausschuß.

Ersatzmänner: die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Karl Huber, Marianne Kaufmann, Peter Peintinger, Karl Schifko, Anton Spak; Franz Steiner; Hermann Aust, Karl Gföller, Karl Pigl, Anton Saringer; Karl Gartner.

9.

Als Mitglieder des Bundesrates und deren Ersatzmänner werden entsendet: Wahl in den Bundesrat.

Oberstleutnant Hans Hoheneder (Ersatzmitglied Adele Wigan), Präsident der Bauernvereinskasse Kaspar Hojch (Ersatzmann Richard Wurzing), Kommerzialrat Michael Spandl (Ersatzmann Johann Wallig), Schriftleiter Christian Fischer (Ersatzmann Dechant Eduard Gürtler), Landesrat Hans Resel (Ersatzmann Abgeordneter Vinzenz Muchitsch), Arbeitersekretär Rudolf Schlager (Ersatzmann Landesrat Reinhard Machold) und Abgeordneter Anton Lanner (Ersatzmann Leopold Stocker).

10.

In die Heeresverwaltungsstelle werden entsendet:

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Jakob Ahner (Ersatzmann Abgeordneter Oberstleutnant d. R. Johann Sagburg), Bundesrat Oberstleutnant Hans Hoheneder (Ersatzmann Oberstleutnant Karl Wagner), Landesrat Hans Resel (Ersatzmann Abgeordneter Oberleutnant Alois Rosenwirth),

Wahl in die Heeresverwaltungsstelle.

11.

(Zl. 25.903/II.)

Mit Rücksicht auf die furchtbare Notlage fast aller Bevölkerungsschichten in Deutschland bewilligt der Landtag aus Landesmitteln zur Linderung dieser Not den Betrag von 250 Millionen Kronen als Deutschlandhilfe. Deutschlandhilfe.

Die Landesregierung hat darüber zu entscheiden, an welche Stellen dieser Betrag zu überweisen ist.

12. (Zl. 25.904/II.)

Altersinvaliden, Unter-
stützungsbeitrag.

1. Für Unterstützungen von Altersinvaliden, bei denen besondere Notlage festgestellt wird und die keine Angehörigen besitzen, deren gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung gegeben ist und die dieser Verpflichtung nicht nachkommen können, wird aus Landesmitteln vorläufig ein Betrag von 75 Millionen Kronen unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß die Stadtgemeinde Graz für den gleichen Zweck einen Betrag von 25 Millionen Kronen bewilligt.

2. Mit der Durchführung der Unterstützungsaktion wird die Industrielle Bezirkskommission gegen Erfaß der Verwaltungskosten beauftragt, die einen Ausschuss aus ihrer Mitte bildet, der aus mindestens einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, beziehungsweise deren Ersatzmännern besteht. Diesem Ausschusse sind mit beschließender Stimme beizuziehen ein Vertreter der Landesregierung und ein Vertreter der Stadtgemeinde Graz. Die Geschäftsordnung dieses Ausschusses ist die des Berufungssenates der Industriellen Bezirkskommission in Graz. Der Ausschuss hat für die geeignete Verrechnung der ausgegebenen Beträge Sorge zu tragen.

13. (Zl. 25.905/II.)

Kleinrentner, Beihilfe.

Der Landtag beschließt, den Kleinrentnern eine Beihilfe von 75 Millionen Kronen zuzuwenden.

2. Sitzung am 20. Dezember 1923.

Beschluß Nr. 14.

14.

An Stelle des Abgeordneten Friß K r a w a g n a wird Abgeordneter Koloman Wallisch als Mitglied des Finanzausschusses und als Ersatzmann des Straßen- und Brückenbauausschusses gewählt.

Wahl des Abg. Wallisch Koloman in den Finanzausschuß als Mitglied, in den Straßen- und Brückenbauausschuß als Ersatzmann.

3. Sitzung am 20. Dezember 1923.

Beschlüsse Nr. 15—31.

15.

(Zl. 28.157/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz:

Gesetz

vom

Landesabgaben, Forteinhebung vom 1. Jänner bis 31. März 1924. (E.-Z. 55, Beilage Nr. 10.)

betreffend die Ermächtigung der Landesregierung zur Forteinhebung der Landesabgaben und zur Befreiung der notwendigen Landesausgaben in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1924.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1924 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1924 zu bestreiten.

16.

(Zl. 28.158/II.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Finanzreferenten des Landes zu beauftragen, bei den demnächst in Wien stattfindenden Verhandlungen über die Holzaustrabgabe für die gänzliche Aufhebung dieser Abgabe einzutreten, unter der Bedingung, daß für die hiedurch entfallenden Einnahmen den Ländern volle Kompensation geboten wird.

Holzaustrabgabe, Aufhebung.

17.

(Zl. 28.159/II.)

Jagdgesetz (Jagdkartenabgabe), Änderung. (E.-Z. 59, Beilage Nr. 12.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz :

Gesetz

vom

womit der § 44 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 38 aus 1923, festgesetzten Fassung neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 44 des Gesetzes vom 21. September 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), wird in der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 38 aus 1923, festgesetzten Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftighin zu lauten wie folgt :

§ 44.

Die Jagdkarte wird auf den Namen des Inhabers unter Angabe des Geltungsgebietes mit der Wirksamkeit bis 31. Dezember des Jahres, für das sie gelöst wurde, ausgestellt.

Die Jagdkarten werden entweder nur für den Umfang eines politischen Bezirkes und der an denselben unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, welche auf der Jagdkarte namentlich zu verzeichnen sind, oder mit der Geltung für den Sprengel des Kreisgerichtes Leoben oder mit der Geltung für den Sprengel des Landesgerichtes Graz ausgestellt. Für diese Jagdkarten ist eine Gebühr zu entrichten, welche für Jagdkarten mit Gültigkeit für einen politischen Bezirk 80 Goldkronen, für Karten mit Gültigkeit für einen Gerichtshofsprengel 120 Goldkronen beträgt. Für Personen, die im Bundesgebiete ihren ständigen Wohnsitz haben, gilt eine ermäßigte Gebühr von 6 Goldkronen, beziehungsweise 10 Goldkronen.

Die Jagdkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen.

Die Besitzer haben die Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitsorgane vorzuweisen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

18.

(Zl. 28.160/II.)

Kraftfahrzeuge, Landesabgabe, Gesetzesänderung. (E.-Z. 60, Beilage Nr. 13.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz :

Gesetz

vom

womit die §§ 3 und 11 des durch das Gesetz vom 22. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 26 aus 1923, abgeänderten Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228, über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen abgeändert werden.

Der Landtag des Landes Steiermark hat beschlossen :

Artikel I.

Die §§ 3 und 11 des durch das Gesetz vom 22. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 26 aus 1923, abgeänderten Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228, über die

Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen werden in ihrer bisherigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten wie folgt:

§ 3.

Ausmaß und Entrichtung der Abgaben.

Die Abgabe beträgt für das Jahr:

A. Für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen:

1. Für Personenkraftwagen für jede Steuerpferdestärke 8 Goldkronen für Personenautomobile, die geschäftlichen Zwecken nachweisbar dienen, und 16 Goldkronen für andere Personenautomobile.

2. Für Lastkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftswagen für jede Steuerpferdestärke 1 Goldkrone.

B. Für elektrisch betriebene Kraftwagen, ohne Rücksicht auf die Pferdestärke:

1. Für Personenkraftwagen 80 Goldkronen, wenn sie nachweisbar geschäftlichen Zwecken dienen, sonst 160 Goldkronen.

2. Für Lastkraftwagen 15 Goldkronen.

Bei Kraftstellwagen (Gesellschaftswagen) für den öffentlichen Verkehr beträgt die Abgabe das Doppelte der in A und B bezeichneten Abgabesätze.

Für Anhängewagen ist je ein Viertel der auf den Triebwagen entfallenden Abgabe zu entrichten.

Die Berechnung der Steuerleistung ist nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, welche bei der Berechnung der Zollzahlung in Gold anzuwenden sind.

C. Für Motorräder für jede Steuerpferdestärke 0,4 Goldkronen; für mehr als einspurige Motorräder erhöht sich die Abgabe um die Hälfte.

Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N = 0,3 i d^2 z$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0,3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und z den Hub in Metern. Bei Berechnung der Steuerpferdestärken werden Bruchteile der Steuerpferdestärke unter 0,5 nicht berücksichtigt, Bruchteile von 0,5 und mehr als volle Steuerpferdestärke angerechnet. Jedoch ist für jedes Motorrad ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit mindestens eine Abgabe von 0,4 Goldkronen zu entrichten.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer verpflichtet; wenn dieser nicht selbst Benutzer des Kraftfahrzeuges ist, auch der Benutzer oder Inhaber zur ungeteilten Hand mit dem Eigentümer.

§ 11.

Beschränkungen der Abgabepflicht.

(1) Gewerbetreibende, welche Kraftfahrzeuge herstellen oder mit solchen Handel treiben, sowie die Inhaber von Reparaturwerkstätten haben für jede ihnen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probefahrten behördlich zugewiesene Evidenznummer eine jährliche Pauschalabgabe zu entrichten. Die Pauschalabgabe beträgt 4000 K, wenn die Evidenznummer ausschließlich für Probefahrten mit Motorrädern zugewiesen wird, sonst 30.000 K. Bezüglich der Anmeldung dieser polizeilichen Kennzeichen behufs Abgabebemessung und der Einzahlung der Abgabe sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Gewerbeinhabern, welche an öffentlichen Orten Personenbeförderungsmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten, kann, insoweit es sich nicht um Stellwagen handelt, eine Ermäßigung der Abgabe um die Hälfte eingeräumt werden.

(3) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug durch einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres außer Betrieb gestellt, so wird die Hälfte der Abgabe, und wenn die Außerbetriebsetzung durch das ganze Kalenderjahr andauert, die ganze Abgabe nachgelassen, wenn das behördliche Kennzeichen zurückgelegt und bei der Bemessungsbehörde um den Nachlaß der Abgabe angesucht wird. Als Tag der Außerbetriebsetzung gilt der Tag, an welchem die Zurücklegung des behördlichen Kennzeichens erfolgt.

(4) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug zugrunde gegangen, wird, wenn dies binnen acht Tagen bei der Bemessungsbehörde schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, jener Teilbetrag der entrichteten Abgabe rückvergütet, welcher für die Zeit vom Beginne des nächsten Kalendervierteljahres entfällt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1924 in Wirksamkeit.

19.

(Sl. 28.161/III.)

Stolzalpe, Darlehensaufnahme zum weiteren Ausbau. (E.-Z. 69.)

Der Aufnahme eines Darlehens von 500 Millionen Kronen bei der steiermärkischen Sparkasse zum weiteren Ausbau der Stolzalpe unter den gestellten Bedingungen wird zugestimmt und die steiermärkische Landesregierung ermächtigt, die Einverleibung des Pfandrechtes auf den Liegenschaften der Stolzalpe auf den ersten Saß zu veranlassen.

20.

(Sl. 27.892/IX.)

Wachorgane, Gemeindeabgabe für die Beistellung. Gesetz. (E.-Z. 15, Beilage Nr. 3.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Abgaben für die Beistellung von Wachorganen bei öffentlichen Veranstaltungen durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1926 berechtigt, mit Bewilligung der Landesregierung zur teilweisen Bestreitung der Kosten für die Beistellung von Wachorganen bei Kino- und Varietévorstellungen, Konzerten, Bällen, Theatervorstellungen, öffentlichen Vorträgen und sonstigen Kunstveranstaltungen in die Gemeindegasse fließende Abgaben einzuheben.

§ 2.

Höhe der Gebühren.

(1) Das Höchstausmaß der von der Landesregierung zu bewilligenden Abgabe beträgt für jede Veranstaltung:

a) von Konzerten und Bällen	20.000 K
b) von Kino- und Varietévorstellungen	15.000 „
c) von Theatervorstellungen	10.000 „
d) von öffentlichen Vorträgen und sonstigen Kunstveranstaltungen	5.000 „
e) von volksbildenden Veranstaltungen	1.000 „

(2) Für die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben in einem höheren Ausmaße ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 3.

Abfindung.

Den Gemeinden steht es frei, die Abgabe im Wege der Abfindung mit dem abgabepflichtigen Veranstalter einzuhoben.

§ 4.

Anmeldspflicht.

Jeder Unternehmer von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hat diese vor Beginn der Veranstaltung dem Gemeindeamte anzuzeigen.

§ 5.

Bemessung der Abgabe.

Das Ausmaß der Abgabe ist für jeden einzelnen Fall, je nach der Größe der Veranstaltung, nach Maßgabe des der Gemeinde bewilligten Höchstausmaßes der Abgabe vom Gemeindeamte zu bemessen.

§ 6.

Zwangsweise Einbringung.

Rückständige Abgabebeträge können entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten und von der Landesregierung hinsichtlich der Fälligkeit überprüften Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 7.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Die auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 34 aus 1923, und vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 251, von der Landesregierung erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Abgaben für die Beistellung von Wachorganen bei öffentlichen Veranstaltungen verlieren mit 31. Dezember 1923 ihre Wirksamkeit.

21.

(Zl. 27.893/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

Konzeptionsübertragungs-
abgabe, Gesetzesände-
rung. (L.-Z. 16, Beilage
Nr. 4.)

betreffend die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 33 aus 1923, sowie betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 223, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzeptionsübertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 33 aus 1923, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Der § 1 und der 1. Absatz des § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 223, werden folgendermaßen abgeändert :

Der § 1 hat zu beginnen : „Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1926 berechtigt,“

Der 1. Absatz des § 2 hat künftig zu lauten wie folgt :

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen werden in vier Abgabeklassen eingereiht.

Das Höchstaussmaß der von der Landesregierung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes im eigenen Wirkungskreise zu bewilligenden Abgaben beträgt :

in der 1. Klasse	180.000 K.
„ „ 2. „	120.000 „
„ „ 3. „	60.000 „
„ „ 4. „	30.000 „

Die Einreihung erfolgt nach der für das vorhergehende Steuerjahr vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer, ohne Bundes- und sonstige Zuschläge. Es werden eingereiht :

a) Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerjahre über 100.000 K in die 1. Klasse, Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerjahre von 50.000 bis 100.000 K in die 2. Klasse,

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerjahre von 10.000 bis 50.000 K in die 3. Klasse,

Unternehmungen mit einem Erwerbsteuerjahre bis 10.000 K in die 4. Klasse ;

b) neuentstehende Unternehmungen werden bis zur Bemessung der Erwerbsteuer in jene Klasse eingereiht, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt ;

c) bei den nach § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (Personalsteuergesetz), begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 9000 K ;

d) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 180.000 K.“

Artikel III.

Im Absätze 6 des § 2 des Gesetzes ist das Wort „Landtagsbeschluß“ durch das Wort „Landesgesetz“ zu ersetzen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

22.

(Zl. 27.894/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 45 aus 1923, über die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der erste Absatz des § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 45 aus 1923, über die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steirischen Gemeinden wird abgeändert und hat in Zukunft zu beginnen wie folgt:

„Die Gemeinden sind berechtigt, bis 31. Dezember 1926, bei Rückständen . . . usw. . . .“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an Gemeindeabgaben, Gesetzesänderung. (E.-Z. 19, Beilage Nr. 7.)

23.

(Zl. 28.162 X/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des § 47 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 181, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 42, über die Einführung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Straßenkanäle.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Punkte 9, 10 und 11 des § 47 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz (Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 181) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 42, betreffend die Einführung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Straßenkanäle, haben in der gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten wie folgt:

9. Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß der verbauten größten und von senkrechten Mauern begrenzten Grundrißfläche in Quadratmetern des bestehenden oder neuerrichteten Gebäudes, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, Lage oder Zweck, wenn nur mittel- oder unmittelbar dessen Abwässer (Niederschlags- oder Wirtschaftswässer) ganz oder teilweise unterirdisch in einen öffentlichen Straßenkanal gelangen.

10. Die Kanaleinschlauchgebühr beträgt für den Quadratmeter der nach Punkt 9 ermittelten Fläche 0,5 Goldkronen (Zoll-Goldkronen).

Ist für den Anschluß die Gebühr bereits bezahlt worden, so kann eine weitere Einschlauchgebühr nicht mehr gefordert werden.

Graz, Stadtgemeinde, Abänderung der Bauordnung betreffend die Einschlauchung in die öffentlichen Straßenkanäle. (E.-Z. 54, Beilage Nr. 9.)

Für Gebäude, deren Wasserableitungskanäle schon derzeit in städtische Straßenkanäle einmünden, ist während des Bestandes dieser Gebäude keine Gebühr zu entrichten.

Ebenso sind Gebäude, welche auf gewidmeten Bauplätzen ausgeführt werden, von der Einschlauchgebühr befreit, wenn die Herstellung des Straßenkanales gemäß § 16, Absatz 3 der Bauordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20) auf Kosten des Widmungswerbers erfolgt ist.

11. Zubauten zu bestehenden Gebäuden sind bei der Bemessung der Einschlauchgebühr wie Neubauten zu behandeln.

Es ist jedoch der Berechnung nur jene verbaute Fläche zugrunde zu legen, welche über die des bereits bestehenden Gebäudes, für das bereits eine Einschlauchgebühr bezahlt wurde, hinausragt. Für einen Zubau ist unter letzteren Voraussetzungen die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenn gleich von diesem Zubau keine besondere Einschlauchung in den Straßenkanal hergestellt wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

24.

(Zl. 27.895/XI.)

Graz, Stadtgemeinde,
Weiterhebung der
städtischen Verbrauchs-
abgaben, Gesetzesän-
derung. (L.-Z. 53 und 58,
Beilage Nr. 11.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Gesetz

vom

betreffend die Weiterhebung der städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 84, und des durch dieses abgeänderten Gesetzes vom 26. Februar 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 72, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz, wird mit der im Artikel II getroffenen Einschränkung und der weiteren Abänderung, daß die im Tarife des erstgenannten Gesetzes unter Nr. 1 angeführte Tarifpost Meth zu entfallen hat, bis 31. Dezember 1924 erstreckt.

Artikel II.

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, jene an sich abgabepflichtigen Artikel unter gewissen, vom Gemeinderate festzusetzenden Einschränkungen von der Abgabe zu befreien, die entweder das Reisehandgepäck der Vollbahnfahrgäste bilden oder von den Fahrgästen der Grazer Straßenbahn oder der Kleinbahn Graz—Maria Trost auf der Fahrt in das Verzehrssteuergebiet von Graz mitgeführt werden.

Für Waren, die nach Erklärung der Partei als Transitgut eingeführt und innerhalb einer vom Stadtrate zu bestimmenden Frist aus dem Stadtgebiete ausgeführt werden, wird nach erfolgter Anmeldung beim Linienamte der Steuerbetrag der Ware oder ein Gutschein zurückerstattet.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1924 in Kraft.

25.

(Zl. 27.896/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz:

Graz, Stadtgemeinde, Weiter-
einhebung der städti-
schen Pflastermaut, Gesetz
(E.-3.61, Beilage Nr. 14.)

Gesetz

vom

betreffend die Weitereinhebung der städtischen Pflastermaut in Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, eine städtische Pflastermaut mit folgenden Sätzen einzuheben:

1. Für ein einspänniges Fuhrwerk	500 K
„ „ zweispänniges Fuhrwerk	1.000 „
„ „ Reitpferd	500 „
„ „ Motorrad	1.000 „
„ einen Personenkraftwagen bis zu vier Sitzen	5.000 „
„ „ Personenkraftwagen mit mehr als vier Sitzen	10.000 „
„ „ Lastkraftwagen bis 1000 kg Tragfähigkeit	3.000 „
„ „ Lastkraftwagen mit über 1000 kg Tragfähigkeit	5.000 „

Leichtes und schweres Triebvieh ist von jeder Mautgebühr befreit, desgleichen Fuhrwerke, die ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse nach Graz bringen.

2. Für Anhängewagen bei Lastkraftwagen ist die Hälfte der auf Triebwagen entfallenden Mautgebühr zu entrichten.

3. In der Zeit von 8 Uhr abends des einem Sonn- oder Feiertage vorangehenden Werktages bis 6 Uhr früh des folgenden Werktages wird für Kutschwagen, für Personenkraftwagen sowie für Reitpferde das Doppelte der Wochentargebühren eingehoben.

4. Physische oder juristische Personen, die ihre Wohnung oder ihren Sitz, beziehungsweise eine Zweigstelle, Niederlassung, Verkaufsstelle, einen Lagerplatz, eine Baustelle oder ähnliche Arbeitsstellen in Graz, die Stätte der Ausübung ihres Berufes oder eine ihnen gehörige Arbeitsstelle der vorhin erwähnten Art in einer Nachbargemeinde von Graz haben — oder umgekehrt — entrichten beim Passieren der Mautstelle die ihrem Wohnort (Sitz) oder einer ihnen gehörigen Arbeitsstelle der erwähnten Art zunächst liegt, nur ein Fünftel der vorstehend unter Punkt 1 bis 3 angeführten Sätze; hiebei gilt die in Punkt 3 vorgesehene Verdoppelung der gewöhnlichen Tariffätze nur hinsichtlich der Sonntage und der folgenden Feiertage: Neujahrstag, 1. Mai, 12. November, Ostermontag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Christtag und St. Stephanstag. Die vorstehenden Ermäßigungen gelten auch für den Verkehr zu den im Stadtgebiete Graz gelegenen Bahnhöfen oder für die Rückfahrt von den Bahnhöfen in Puntigam, Göfing, Andritz und Messendorf.

5. Diese Gebührensätze sind für die einmalige Passierung der Mautschranken zu entrichten und beim Eintritt in die Stadt einzuheben, während beim Verlassen der Stadt keine Gebühr zu zahlen ist.

§ 2.

Die im Gesetze vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, enthaltenen Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut bleiben, soweit die einzelnen Befreiungsgründe mit Bezug auf die neuen verfassungsrechtlichen Verhältnisse noch in Betracht kommen, auch weiterhin für die Pflastermaut auf Fuhrwerke, Reitpferde, Kraftwagen und Motorräder aufrecht.

§ 3.

1. Die ungerechtfertigte Verweigerung der Mautgebührentrichtung wird als Übertretung mit einer Geldstrafe in der Höhe des 10- bis 30fachen Betrages der betreffenden Gebühr geahndet.

2. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle eine entsprechende Arreststrafe, die jedoch die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten darf.

3. Die Strafamtshandlung führt der Stadtrat Graz nach den für das Strafverfahren vor den politischen Behörden geltenden Vorschriften durch.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1924 in Kraft; seine Wirksamkeit erlischt am 31. Dezember 1924.

26.

(Zl. 28.163/IX.)

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1923, Gesetz. (E.-Z. 63, Beilage Nr. 16.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und beauftragt die Landesregierung, die Prozenzhöhe für den Bezirk Kindberg und die Gemeinde Donawitz zu erledigen und die vorliegenden Proteste zu untersuchen.

Ebenso wird die Landesregierung beauftragt, den Voranschlag der Marktgemeinde Schladming neuerdings zu prüfen und die Prozenzhöhe zu bestimmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1923.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Nachgenannten Bezirken und Gemeinden wird auf Grund der Gesetze vom 28. April 1923, L.-G.-Bl. Nr. 67, und vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1923 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

A. Bezirke.

	Prozent
Bruck a. d. M.	150
St. Gallen	450
Liezen	115
Mariazell	210
Mürzzuschlag	120
Oberwölz	120
Voitsberg	160

B. Gemeinden.**Im Gerichtsbezirke Bad Aussee.**

	Prozent
Bad Aussee	200
Pichl bei Aussee	160

Im Gerichtsbezirke Birnfeld.

Fischbach	170
---------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.

Bruck a. d. M.	600
Pernegg	420
Tragöß	120

Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg.

Groß-St. Florian	150
Schwanberg	140

Im Gerichtsbezirke Eisenerz.

Hieslau	170
-------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Fehring.

Fehring	150
-------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Frohnleiten.

Rothleiten	120
Schrems	140
Lyrnau	170

Im Gerichtsbezirke Fürstfeld.

Hochenegg	160
---------------------	-----

Im Gerichtsbezirke St. Gallen.

Weißbach a. d. Enns	170
-------------------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf.

Gleisdorf	170
---------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Umgebung Graz.

Wegelsdorf	320
----------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Iröding.

Uigen	190
Donnersbach	270
Donnersbachwald	890
Iröding	160
Niederöblarn	250
Wörtschach	130

Im Gerichtsbezirke Judenburg.

	Prozent
Fisching	190
St. Georgen ob Judenburg	120
Möschitzgraben	170
Unzmarkt	500
Zeltweg	120

Im Gerichtsbezirke Kindberg.

Mitterdorf	130
----------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Leibnitz.

Katastralgemeinde Leibnitz Stadt	320
Katastralgemeinde Altenmarkt	230

Im Gerichtsbezirke Leoben.

Leoben	300
St. Michael	130
Vordernberg	200

Im Gerichtsbezirke Liezen.

Ardrning	110
--------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Mariazell.

Gufwerk	140
Mariazell	350

Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag.

Mürzsteg	180
--------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Murau.

Schöder	150
Triebendorf	110

Im Gerichtsbezirke Neumarkt.

Lind	130
----------------	-----

Im Gerichtsbezirke Obdach.

Obdach	110
Schwarzenbach	220

Im Gerichtsbezirke Oberwölz.

Oberwölz Stadt	150
--------------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Radkersburg.

Radkersburg	200
-----------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Koffenmann.

	Prozent
Gaishorn	130
Trieben	300

Im Gerichtsbezirke Schladming.

Klaus	270
Rohrmoos	130
Untertal : : :	390

Im Gerichtsbezirke Voitsberg.

Pichling bei Köflach	200
--------------------------------	-----

Im Gerichtsbezirke Vorau.

Vorau	150
-----------------	-----

Im Gerichtsbezirke Weiz.

St. Ruprecht a. d. R.	140
-------------------------------	-----

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

27.

(Zl. 28.164/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 21. Juni 1923 beschlossene Veräußerung eines Baugrundes im Ausmaße von 400 Quadratmetern im Rahmen der Parzelle 2038, E.-Zl. 986 St.-G. Gries (Finsterwiese), wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung eines Parzellensteiles, E.-Z. 986, St.-G. Gries (E.-Z. 20.)

28.

(Zl. 28.165/XI.)

1. Der vom Gemeinderate der Stadt Graz in seiner Sitzung am 26. April 1923 beschlossene Grundtausch zwischen der Stadtgemeinde Graz und dem Seckauer Domkapitel, demzufolge die Stadtgemeinde für eine dem Domkapitel bisher gehörige Grundfläche von 4664 Quadratmetern im Rahmen der Parzelle Nr. 2687, K.-G. Seidorf, Elisabethstraße, den ihr gehörigen Grund, Parzelle Nr. 1565, E.-Zl. 491, K.-G. Seidorf, Panoramagasse, übergibt, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Grundtausch und Überlassung einer Parzelle an die Bau- und Wohnungsgenossenschaft der deutschen Studenten in Graz. (E.-Z. 21.)

2. Die vom Gemeinderate der Stadt Graz in seiner Sitzung am 26. April 1923 beschlossene unentgeltliche Überlassung des im Wege eines Grundtausches mit dem Seckauer Domkapitel erworbenen Grundstückes im Ausmaße von 4664 Quadratmetern im Rahmen der Parzelle Nr. 2687, K.-G. Seidorf, Elisabethstraße, an die gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft der deutschen Studentenschaft der beiden Grazer Hochschulen in Graz zum Zwecke der Errichtung eines Studentenheimes wird genehmigt.

29.

(Zl. 28.166/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz unterm 24. April 1919 beschlossene Veräußerung der Liegenschaft Heinrichstraße 36, E.-Zl. 750, K.-G. Seidorf, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung der Liegenschaft Heinrichstraße 36. (E.-Z. 22.)

30.

(31. 28.167/XI.)

Graz, städtisches Verfassungsamt, Erhöhung des Darlehens auf 3000 Millionen Kronen. (E.-3. 50.)

Auf Grund des § 47 der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz wird der Beschluß des Gemeinderates vom 25. Oktober 1923 genehmigt, wonach der Gesamtbetrag von 1000 Millionen Kronen, bis zu dem das städtische Verfassungsamt mit Landtagsbeschluß vom 13. September 1923 zur Aufnahme privater Darlehen von mindestens 1 Million Kronen im einzelnen Falle ermächtigt wurde, auf 3000 (dreitausend) Millionen Kronen erhöht wird.

31.

(31. 28.168/VII.)

Lehrerschaft, deutsche, aktive, Behandlung in Marburg a. d. D. und im übrigen ehemaligen untersteirischen Gebiete. (E.-3. 37.)

Die vom Landtage mit Beschluß vom 15. März 1922 für die Behandlung der deutschen aktiven Lehrerschaft der Stadt Marburg a. d. Dr., sowie des übrigen ehemals bestrittenen gewesenen untersteirischen, derzeit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen zugesprochenen Gebietes behufs eventueller Übernahme dieser Lehrpersonen festgesetzte Frist wird bis Ende des Jahres 1924 verlängert.

Die Landesregierung wird beauftragt, die weiteren Veranlassungen zu treffen.

4. Sitzung am 27. März 1924.

Beschlüsse Nr. 32—35.

32.

Abgeordneter Franz Steiner wird an Stelle des Abgeordneten Dr. Wilhelm Dankine zum vierten Präsidenten des Landtages gewählt.

Wahl des Abg. Steiner zum 4. Landtagspräsidenten.

33.

Es werden entsendet:

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß:

als Mitglieder: Abgeordneter Viktor Hornik an Stelle des Präsidenten Franz Steiner, Abgeordneter Ing. Franz Wikany an Stelle des Präsidenten Hannes Schreckenthal;

als Ersahmann: Präsident Hannes Schreckenthal an Stelle des Abgeordneten Karl Gartner;

in den Landeskulturausschuß:

als Ersahmann: Abgeordneter Ing. Franz Wikany an Stelle des Präsidenten Hannes Schreckenthal;

in den Unterrichtsausschuß:

als Mitglied: Abgeordneter Ing. Franz Wikany an Stelle des Abgeordneten Hans Zobel;

als Ersahmänner: Abgeordneter Hans Zobel an Stelle des Präsidenten Hannes Schreckenthal; Abgeordneter Viktor Hornik an Stelle des Präsidenten Franz Steiner;

in den volkswirtschaftlichen Ausschuß:

als Mitglieder: Abgeordneter Viktor Hornik an Stelle des Präsidenten Franz Steiner; Abgeordneter Hans Zobel an Stelle des Abgeordneten Karl Gartner;

in den Eisenbahnausschuß:

als Ersahmann: Abgeordneter Viktor Hornik an Stelle des Präsidenten Franz Steiner;

in den Fürsorgeausschuß:

als Ersahmann: Abgeordneter Viktor Hornik an Stelle des Präsidenten Franz Steiner;

Wahlen (Ersahwahlen) in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß, Landeskulturausschuß, Unterrichtsausschuß, volkswirtschaftlichen Ausschuß, Eisenbahnausschuß, Fürsorgeausschuß und Straßen- und Brückenbauausschuß.

in den Straßen- und Brückenbauauschuß:

als Ersatzmann: Abgeordneter Viktor Hornik an Stelle des Präsidenten Franz Steiner.

34.

Wahl des Abg. Dr. Oberegger als Ersatzmann in den Hauptauschuß.

Abgeordneter Dr. Franz Oberegger wird als Ersatzmann in den Hauptauschuß entsendet.

35.

Wahl des Abg. Hornik zum Ordner.

Abgeordneter Viktor Hornik wird an Stelle des Präsidenten Franz Steiner zum Ordner gewählt.

5. Sitzung am 28. März 1924.

Beschlüsse Nr. 36—40.

36.

(Zl. 6753/XI.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz.

Donawitz, Gemeindezu-
schläge für das Jahr 1923
[Beilage Nr. 34.]

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1923 durch die Gemeinde Donawitz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Der Gemeinde Donawitz im Gerichtsbezirke Leoben wird auf Grund der Gesetze vom 28. April 1923, L.-G.-Bl. Nr. 67, und vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. Nr. 100, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1923 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Ausmaße von je 200 Prozenten einzuheben, und zwar einschließlich der der Gemeinde für das Jahr 1923 von der Landesregierung bereits bewilligten Zuschläge.

37.

(Zl. 6754/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz.

Graz, Gemeindevahlord-
nung (Beilage Nr. 28.)

Gesetz

vom

betreffend die Gemeindevahlordnung der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Wahlrecht.

§ 1.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hat, in der Gemeinde Graz am Tage der Verlautbarung der Wahlschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat und bis dahin nach § 2 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

§ 2.

Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen :

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind ;
- b) Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 St.-G.), wegen einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883,

R.-G.-Bl. Nr. 78, nach §§ 1, 3, 4 oder 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, oder nach § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 705, verurteilt worden sind, ferner Personen, die wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, wenn mit der Verurteilung wegen dieses Vergehens nach dem Gesetze die gleichen Rechtsfolgen verbunden sind wie mit der Verurteilung wegen einer der genannten Übertretungen. Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den im § 6, Zl. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;

c) Personen, denen auf Grund eines gerichtlichen Urteils, das nach dem früher im Burgenlande in Geltung gestandenen Recht ergangen ist, die politischen Rechte entzogen sind; falls die Entziehung der politischen Rechte vor der Übergabe des Burgenlandes an Österreich ausgesprochen worden ist, nur dann, wenn die Entziehung der politischen Rechte wegen strafbarer Handlungen gegen die Person oder das Vermögen verhängt worden ist;

d) Personen, die wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zum Nationalrat oder zu den Landtagen oder bei der Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren begangen wurde, auf die im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

e) Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablaufe von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;

f) Personen, denen vom Gerichte die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;

g) Personen, die wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe gerichtlich verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wurde.

§ 3.

(1) Das Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, deren Namen in der richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerliste enthalten sind; sie haben das Wahlrecht in jenem Wahlsprenkel auszuüben, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf nur eine Stimme.

(3) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben; doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Wählbarkeit.

§ 4.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte österreichische Bundesbürger, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr überschritten hat.

Wahlbezirk, Wahlsprenzel.

§ 5.

(1) Das ganze Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk.

(2) Zur Erleichterung der Wahl wird der Wahlbezirk in Sprengel geteilt. Die Festsetzung ihrer Zahl und ihres Umfanges hat so zu erfolgen, daß die Durchführung der Wahl an einem Tage möglich ist.

Wahlaußschreibung.

§ 6.

Die Außschreibung der Wahl obliegt dem Bürgermeister und ist durch öffentlichen Anschlag sowie durch einmalige Einschaltung in der „Grazer Zeitung“ unter genauer Angabe des Verlautbarungstages kundzumachen.

Wahlbehörden.

§ 7.

Zur Durchführung der Wahl werden besondere Wahlbehörden bestellt, und zwar für jeden Wahlsprenzel eine Sprengelwahlbehörde und für das ganze Gemeindegebiet die Stadtwahlbehörde.

§ 8.

Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister entsendeten Wahlleiter und wenigstens drei, höchstens sechs Beisitzern. Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern. Für jeden Wahlleiter ist ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 9.

Die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden erfolgt durch den Bürgermeister. Ein Beisitzer (Ersatzmann) der Stadtwahlbehörde ist dem Stande der rechtskundigen Beamten des Stadtrates zu entnehmen, alle sonstigen Beisitzer (Ersatzmänner) sind auf Grund von Vorschlägen der Parteien (Wählergruppen), und zwar bei der ersten Wahl gemäß der vorliegenden Gemeindevahlordnung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien bei der letzten Wahl in den Nationalrat, künftig nach dem Stärkeverhältnis bei der letzten Gemeinderatswahl zu berufen.

§ 10.

(1) Längstens 14 Tage nach der Verlautbarung der Wahlaußschreibung (§ 6) haben die Parteien ihre Vorschläge für die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner durch ihre unterfertigten zustellungsbevollmächtigten Vertreter dem Bürgermeister schriftlich zu überreichen. Später einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(2) Sind dem Bürgermeister die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien bekannt und ist er daher in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Parteienvertreter sind, so hat er die Eingabe sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um eine in Neubildung befindliche Partei, so hat der Bürgermeister die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, binnen längstens acht Tagen von wenigstens hundert Wahlberechtigten des Wahlbezirktes unterschrieben, mit der unterscheidenden Parteibezeichnung und der Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei versehen wird.

§ 11.

Als Beisitzer oder Ersatzmann kann jeder Wahlberechtigte namhaft gemacht werden.

§ 12.

Die Wahlleiter, deren Stellvertreter, sowie die Beisitzer und Ersatzmänner einer Sprengelwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig der Stadtwahlbehörde angehören.

§ 13.

Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches (Ehrenamt), zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 14.

Die Wahlbehörden sind vom Wahlleiter (Vorsitzenden) einzuberufen.

§ 15.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters (Vorsitzenden) das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 16.

(1) Die Wahlbehörden sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Dritteln der Beisitzer beschlußfähig.

(2) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmen, der Vorsitzende hat mitzustimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 17.

Wenn ungeachtet der zeitgerechten Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter (Vorsitzende) die Amtshandlung selbständig durchzuführen.

Anfertigung der Wählerlisten.

§ 18.

Über die Wahlberechtigten jedes Wahlsprengeles hat der Bürgermeister eine Wählerliste nach Straße und Hausnummer anzulegen; hiebei ist die Wohnung am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung (§ 6) maßgebend.

Auflegung der Wählerlisten.

§ 19.

(1) Die Wählerlisten sind durch 14 Tage, und zwar täglich mindestens sechs Stunden, öffentlich aufzulegen. Während dieser Zeit ist es jedermann gestattet, in die Listen Einsicht zu nehmen und Abschriften herzustellen.

(2) Die Auflegung hat in einem geeigneten Amtsräume zu erfolgen. Die Zahl und Lage der Amtsräume werden auf Antrag des Bürgermeisters von der Stadtwahlbehörde festgestellt; die Amtsräume sind so zu wählen, daß die Einsicht und Abschriftnahme möglichst erleichtert wird.

§ 20.

(1) Die Wählerlisten werden im ganzen Gemeindegebiete gleichzeitig aufgelegt. Dies ist durch eine öffentlich anzuschlagende und in der „Grazer Zeitung“ einzuschaltende Kundmachung des Bürgermeisters zu verlaufbaren. Die Kundmachung hat die Frist und die Tagesstunden der Auflegung sowie die Erinnerung zu enthalten, daß innerhalb der vom ersten Tage der Auflegung laufenden 14tägigen Frist Einwendungen gegen die Wählerlisten eingebracht werden können.

(2) Zu Beginn der Einwendungsfrist hat der Bürgermeister in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anschlagen zu lassen, welche die Namen der Wahlberechtigten sowie den Amtsraum angibt, in welchem Einwendungen gegen die Wählerliste angebracht werden können. Ferner hat die Kundmachung die Mittheilung zu enthalten, in welchem Wahlsprenzel und in welchem Wahlraume die Wahlberechtigten des betreffenden Hauses ihre Stimmen abzugeben haben.

Einwendungen gegen die Wählerlisten.

§ 21.

(1) Einwendungen gegen die Wählerlisten können von Wahlberechtigten des Wahlbezirkes wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Weglassung vermuthlich Wahlberechtigter innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Auflegung gerechnet, beim Bürgermeister oder der von ihm bestimmten Amtsstelle mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

(2) Sie sind für jeden einzelnen Fall abgefordert zu überreichen. Die zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Urkunden sind den Einwendungen anzuschließen.

§ 22.

Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einwendung erhoben wird, sind hievon innerhalb 24 Stunden nach Einbringung der Einwendung vom Bürgermeister schriftlich zu verständigen.

§ 23.

(1) Über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen (§ 21) entscheidet der Bürgermeister innerhalb drei Tagen.

(2) Verspätet eingebrachte Einwendungen sind ohneweiters zurückzuweisen.

(3) Von der Entscheidung ist sowohl derjenige, der die Einwendung eingebracht hat, als auch der durch die Entscheidung unmittelbar Betroffene vom Bürgermeister sofort schriftlich zu verständigen.

§ 24.

(1) Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann jeder Wahlberechtigte des Bezirkes binnen drei Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, die Berufung an die Berufungskommission beim Bürgermeister, beziehungsweise der von ihm bestimmten Amtsstelle einbringen; dieser hat die eingelangten Berufungen binnen zwei Tagen der Berufungskommission vorzulegen.

(2) Die Berufungskommission entscheidet binnen drei Tagen nach Einlangen der Berufung.

Berufungskommission.**§ 25.**

(1) Die Berufungskommission besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(2) Die Beisitzer und Erfahrmänner der Berufungskommission werden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 der G.-W.-O. vom Bürgermeister berufen.

(3) Im übrigen haben auf die Berufungskommission die analogen Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wahlbehörden Anwendung zu finden.

Richtigstellung und Abschluß der Wählerlisten.**§ 26.**

Der Bürgermeister hat auf Grund der rechtskräftigen Entscheidungen die Richtigstellung der Wählerlisten spätestens drei Tage vor der Wahl vorzunehmen und diese sodann abzuschließen.

Wahlvorschläge.**§ 27.**

(1) Die Parteien haben ihre Wahlwerber mit einem spätestens am letzten Tage der Einwendungsfrist (§ 21) dem Bürgermeister zu überreichenden, vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu unterfertigenden Vorschläge namhaft zu machen.

(2) Für die Gültigkeit der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 10, Absatz 2, dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 28.

(1) Jeder Wahlvorschlag hat zu enthalten :

1. Die bestimmte deutliche Parteibezeichnung, die ihn von jedem anderen leicht unterscheidbar macht.

2. Die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlbezirke Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge.

3. Den Namen, Beruf und Wohnort des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

(2) Wahlvorschläge, welche der obigen Vorschrift nicht entsprechen, sind vom Bürgermeister den Zustellungsbevollmächtigten innerhalb dreier Tage zurückzustellen.

§ 29.

Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 30.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Bürgermeister im Wege einer gemeinsamen Besprechung mit den Vertretern dieser Wahlvorschläge ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt dies nicht, so hat die Stadtwahlbehörde solche Wahlvorschläge von Amts wegen nach dem erstvorge schlagenen Bewerber zu bezeichnen.

§ 31.

Die Stadtwahlbehörde prüft, ob die Wahlwerber die Wählbarkeit besitzen.

§ 32.

(1) Wenn die Prüfung ergibt, daß ein Wahlwerber auf Wahlvorschlägen verschiedener Parteien erscheint oder wenn sich der Mangel der Wählbarkeit eines Wahlwerbers herausstellt, so hat die Stadtwahlbehörde hievon ohne Verzug die Vertreter der betreffenden Wahlvorschläge mit der Aufforderung zu verständigen, falls die Mängel nicht innerhalb drei Tagen zu beheben wären, binnen weiteren drei Tagen einen anderen Wahlwerber namhaft zu machen.

(2) Wird dieser Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so sind die Namen der betreffenden Bewerber aus den Wahlvorschlägen, auf die sie ohne ihre Zustimmung gesetzt worden sind, von Amts wegen zu streichen.

§ 33.

Wenn ein Wahlwerber verzichtet, stirbt oder die Wählbarkeit verliert, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens acht Tage vor der Wahl bei der Stadtwahlbehörde einlangen.

§ 34.

(1) Der Bürgermeister hat die endgültigen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihrer Einbringung mit ihrer besonderen Parteibezeichnung und den Namen der Wahlwerber spätestens sechs Tage vor der Wahl als Parteilisten in der ortsüblichen Weise zu veröffentlichen.

(2) Die so veröffentlichten Wahlvorschläge sind die allein gültigen Parteilisten.

Anberaumung der Wahl.

§ 35.

Spätestens 14 Tage vor der Wahl hat der Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag und Verlautbarung in der „Grazer Zeitung“ den Tag der Wahl, die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung sowie des Schlußes der Stimmgebung, die Wahllokalitäten der einzelnen Wahlsprenzel und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates zu verlautbaren. Die Wahl findet an einem Sonntage statt.

Leitung der Wahlhandlung.

§ 36.

(1) Die Leitung der Wahlhandlung ist der Sprengelwahlbehörde zu übertragen.

(2) Wenn die Sprengelwahlbehörde am Wahltag nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Wahlhandlung beschlußunfähig wird, hat der Leiter die Wahl selbständig durchzuführen, der Wahlhandlung jedoch nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteiverhältnisse Vertrauensmänner beizuziehen.

Obliegenheiten des Leiters der Sprengelwahlbehörde.

§ 37.

(1) Der Leiter der Sprengelwahlbehörde hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen.

(2) Seinen Anordnungen ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten.

Die Wahlzeugen.**§ 38.**

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag vom Bürgermeister veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Bürgermeister spätestens sieben Tage vor der Wahl durch den aufstellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritte in das darin bestimmte Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales dem Leiter der Sprengelwahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung, insbesondere die Beteilung an der Abstimmung der Wahlbehörde, steht ihnen nicht zu.

Das Wahllokal.**§ 39.**

Die Auswahl des Wahllokales hat so zu erfolgen, daß die Durchführung der Wahl ohne Schwierigkeit möglich ist; bei Verlegung eines Wahllokales außerhalb des betreffenden Wahlsprengeles muß das Gebäude des Wahllokales den Wahlberechtigten leicht erreichbar sein.

§ 40.

(1) Jedes Wahllokal ist mit den für die Durchführung der Wahl erforderlichen Einrichtungsgegenständen, insbesondere mit einer Wahlzelle und einer Wahlurne zu versehen.

(2) Die Wahlzelle muß derart eingerichtet sein, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokale anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen, beziehungsweise in den amtlichen Umschlag legen kann. Sie ist mit den für die Ausfüllung des Stimmzettels erforderlichen Gegenständen und Materialien auszustatten und muß während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet sein; außerdem sind darin die vom Bürgermeister veröffentlichten Parteilisten an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Zutritt zum Wahllokal.**§ 41.**

(1) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe ihrer Stimmen, ferner die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden.

(2) Die verschiedenen Wähler haben nach Abgabe ihrer Stimme das Wahllokal sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Leiter der Wahlbehörde verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Vorkehrungen zum Schutze der Wahlfreiheit.**§ 42.**

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in dem vom Bürgermeister zu bestimmenden Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilung von Wahlausrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen ver-

boten; das letztere Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die im betreffenden Umkreise im Dienste befindlichen Sicherheitsorgane.

(2) Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß sich der Verkehr der Wähler zum und vom Wahllokale ungestört vollziehen kann.

(3) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage und am Tage vorher allgemein verboten.

(4) Der Bürgermeister hat den Umkreis, innerhalb dessen jede Art von Wahlwerbung untersagt ist (Absatz 1), und die übrigen Verbotsbestimmungen gesondert oder zugleich mit der Kundmachung der Wahllokale durch öffentlichen Anschlag zu verlaufbaren.

Stimmzettel.

§ 43.

(1) Der Stimmzettel muß von weichem, weißlichem Papier sein und das Ausmaß von $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ cm in der Länge und $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ cm in der Breite aufweisen.

(2) Der Wahlleiter hat einen entsprechenden Vorrat unausgefüllter Stimmzettel zur Ausfolgung an die Wähler über deren Verlangen bereit zu halten.

(3) Die Ausfüllung des Stimmzettels kann durch Schrift, Druck oder andere Vervielfältigung erfolgen.

(4) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darzut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlbewerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet oder wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten aufweist, oder wenn er bezüglich des Ausmaßes oder Art des Papiers den im ersten Absatz enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(7) Leere und solche Stimmzettel, die unter Bedingungen oder mit Beifügen von Aufträgen abgegeben werden, sind ungültig.

(8) Wenn sich in einem amtlichen Wahlumschlage mehrere gültige Stimmzettel befinden, zählen sie für einen Stimmzettel, falls sie auf die gleiche Parteiliste lauten; lauten sie auf verschiedene Parteilisten, so sind alle im Wahlumschlage befindlichen Stimmzettel ungültig.

(9) Über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet bei der Stimmzählung die Sprengelwahlbehörde, im Ermittlungsverfahren die Stadtwahlbehörde.

Die Wahlhandlung.

§ 44.

Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Leiter der Sprengelwahlbehörde eingeleitet, der der Wahlbehörde die Wählerliste nebst dem Abstimmungsverzeichnisse, einen entsprechenden Vorrat unausgefüllter Stimmzettel und die amtlichen undurchsichtigen Wahlumschläge übergibt.

§ 45.

(1) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(2) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, dann die von Amts wegen derselben zugeheilten Hilfskräfte und die Wahlzeugen ihre Stimmen abgeben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrem Wohnsitz nach in der der Wahlbehörde vorliegenden oder einer anderen Wählerliste eingetragen sind; im letzteren Falle sind die Betreffenden mit Wahlkarten zu betheiligen und sind ihre Namen von einem anderen Mitgliede der Wahlbehörde am Schlusse der Wählerliste einzutragen. Die Wahlkarten sind abzunehmen und dem Wahlakte anzuschließen. In die Wählerliste, in der das in einem anderen Sprengel abstimmende Mitglied, die Hilfskraft oder der Wahlzeuge eingetragen erscheint, ist die Ausfolgung der Wahlkarte anzumerken und ist der Betreffende dort ohne Abgabe der Wahlkarte zur Abstimmung nicht mehr zuzulassen.

§ 46.

(1) Hierauf geben die Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens die Stimmen ab.

(2) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, gibt seine Wohnung an, nennt seinen Namen und hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sein Personenstand hervorgeht.

(3) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise der Identität kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, das Optionsdekret und sonstige Bundesbürgerschaftsurkunden, Zuständigkeitsdekrete, Anstellungsdekrete, Pässe und amtliche Legitimationen jeder Art, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Schulzeugnisse, Diplome, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, militärische Dokumente, Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(4) Hat der Wähler sich auf diese Weise entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter den undurchsichtigen, leeren Wahlumschlag und auf Verlangen einen unausgefüllten Stimmzettel. Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für Frauen bestimmten Wahlumschläge.

(5) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den bereits ausgefüllt mitgebrachten oder erst in der Wahlzelle ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen, tritt dann aus der Zelle und übergibt den Wahlumschlag geschlossen dem Leiter der Wahlbehörde, der ihn uneröffnet in die Urne legt.

§ 47.

Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis unter Beisehung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste eingetragen; gleichzeitig wird sein Name in der Wählerliste unter Beisehung der fortlaufenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses abgestrichen. Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

§ 48.

Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Nur Würde und Dresshafte dürfen sich von einer Geleitperson in die Zelle führen und diese Person für sich abstimmen lassen.

§ 49.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Sprengelwahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokale anwesenden Wählern nur insoweit Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Sprengelwahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

§ 50.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort in der ortsüblichen Weise zu verlaufbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlumschlägen und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

§ 51.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in den von der Sprengelwahlbehörde bestimmten Vorräumen erschienenen Wähler abgestimmt haben, erklärt der Leiter der Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen.

§ 52.

(1) Nach Schluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal zu schließen; außer den Mitgliedern der Wahlbehörden und ihren Hilfsorganen dürfen nur die Wahlzeugen darin verbleiben.

(2) Die Wahlbehörde mengt die in der Wahlurne enthaltenen Wahlumschläge durcheinander, entleert dann die Wahlurne, sondert die von Frauen und Männern abgegebenen Umschläge, zählt ihre Anzahl und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann öffnet der Wahlleiter die von den Frauen abgegebenen Wahlumschläge. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jeder Parteiliste von den Frauen abgegebenen Stimmen fest. In gleicher Weise wird die Prüfung und Zählung der von den Männern abgegebenen Stimmen vorgenommen. Hierauf stellt die Wahlbehörde die Gesamtzahl der ungültigen und die auf jede Parteiliste entfallenden von Frauen und Männern abgegebenen Stimmen (die Parteisumme) fest.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Wahlumschläge nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(4) Die für die einzelnen Wahlvorschläge von Frauen, beziehungsweise Männern abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sind in gesonderte Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Anschrift (Frauen gültige, Männer gültige, Frauen ungültige, Männer ungültige Stimmzettel) zu versehen sind.

§ 53.

(1) Die Sprengelwahlbehörde beurkundet sodann den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift, welche die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und Schlußes der Wahlhandlung sowie allfällige Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorgänge während der Wahlhandlung und die im § 52 bezeichneten Feststellungen enthält. Außerdem ist darin anzugeben, wie viele männliche und weibliche Wähler und für welche Parteien sie abgestimmt haben, und zwar getrennt nach Geschlechtern. Die Niederschrift wird daraufhin geschlossen.

(2) Der Niederschrift werden die Wählerliste, die Wahlkarten, das Abstimmungsverzeichnis und die Stimmzettel angeschlossen.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu fertigen; wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, ist der Grund hiefür anzugeben.

(4) Der Wahlakt ist zu versiegeln.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 54.

(1) Der Leiter der Sprengelwahlbehörde hat die auf jede Parteiliste entfallende Stimmzahl (die Parteisummen) sofort dem Bürgermeister unter Übermittlung der Niederschrift bekanntzugeben und ihm die versiegelten Wahlakten vorzulegen.

(2) Die Stadtwahlbehörde stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung des Wahlbezirkes in einer Übersicht zusammen, welche nach Wahlsprengeln geordnet die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Parteisummen sowie die aus ihnen für den ganzen Wahlbezirk zu bildende Gesamtsumme zu enthalten hat.

§ 55.

Nach Ermittlung der Parteisumme und der Gesamtsumme werden die im Wahlbezirke zu vergebenden Gemeinderatsstellen mittels der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt.

§ 56.

(1) Zur Ermittlung der Wahlzahl wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel durch die um Eins vermehrte Zahl der im Wahlbezirke zu wählenden Gemeinderäte geteilt und die so gefundene Dezimalzahl auf die nächsthöhere ganze Zahl gebracht; sollte die Teilung zufällig eine ungebrochene Zahl ergeben, so ist diese um Eins zu vermehren. Diese letzte Zahl ist die Wahlzahl. Sodann werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen (Wahlvorschläge) lautenden Stimmzettel (Parteisummen) durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis dieser Division mit Außerachtlassung der Bruchteile zeigt, wie viele Gemeinderatsstellen den einzelnen Listen (Parteien) zufallen.

(2) Wenn die Summe der hiernach auf die einzelnen Parteien entfallenden Gemeinderatsstellen die Gesamtzahl der zu besetzenden Stellen nicht erreicht, so wird der nicht besetzte Rest auf die Listen nach Maßgabe der größten Bruchteile verteilt, so daß zunächst jene Liste, bei der der Quotient aus der Zahl der Parteisumme durch die Wahlzahl die höchsten Dezimalen ergibt, eine Stelle zugeteilt erhält, die Liste mit den nächsthöheren Dezimalen die zweite restliche Stelle usw. bis zur

Erschöpfung der zu besetzenden Stellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Stadtwahlbehörde zu ziehende Los.

(3) Jede Partei erhält so viele Gemeinderatsstellen, als ihr nach vorstehender Berechnung zufallen.

(4) Sind in einem Wahlvorschlage weniger Wahlwerber namhaft gemacht, als diesem Wahlvorschlage Gemeinderatsstellen zufallen, so werden hiernach freibleibende Stellen jener Parteiliste zugeteilt, die die größte Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

(5) Sollte bei der Verteilung der Stellen auf die Parteilisten nach Absatz 1 und 2 die Gesamtzahl der Gewählten größer sein als die Zahl der zu besetzenden Stellen, so hat von jener Liste eine Stelle wegzufallen, die die kleinste Zahl von Listenstimmen aufweist.

(6) Von jeder Parteiliste sind soviele Wahlwerber, als ihr nach den vorstehenden Bestimmungen Gemeinderatsstellen zukommen, und zwar in der Reihenfolge ihres Wahlvorschlages als gewählt zu erklären. Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner aus derselben Liste in Abgang kommt; ihre Reihenfolge wird durch den Wahlvorschlag bestimmt. Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

§ 57.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, und zwar die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die einzelnen Parteisummen, die Wahlzahl und die Namen der als gewählt Erklärten sind von der Stadtwahlbehörde durch Anschlag an den Amtstafeln zu verlautbaren.

Einwendungen gegen die Wahl.

§ 58.

Einwendungen gegen die Wahl können von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Parteien binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Stadtwahlbehörde eingebracht werden.

Die Wahlprüfung.

§ 59.

(1) Die Stadtwahlbehörde hat über die Einwendungen gegen die Wahl zu erkennen. Erscheint das Wahlergebnis unrichtig ermittelt, so ist es zu berichtigen und das richtiggestellte Ergebnis zu verlautbaren.

(2) Ergibt sich die Nichtigkeit des Wahlvorganges, so setzt die Stadtwahlbehörde die Wahl außer Kraft und ordnet sofort eine Neuwahl im Wahlbezirke an.

§ 60.

(1) Die Stadtwahlbehörde setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis. Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach Empfang der Verständigung zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Unterlassung dieser Erklärung sowie jeder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Im Falle einer Ablehnung ist der im Wahlvorschlage nach dem Gewählten an nächster Stelle Stehende vom Bürgermeister einzuberufen.

§ 61.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

38.

(Zl. 6755/IX.)

Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Beilage Nr. 30).

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz.

Gesetz

vom

betreffend die Gemeindewahlordnung für alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Ortsgemeindevertretungen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 2.

(1) Jede Ortsgemeindevertretung hat zu bestehen :

a) aus einem Gemeinderate, der sich aus der im § 3 bezeichneten Zahl von Mitgliedern zusammensetzt, sowie

b) aus einem Bürgermeister und der gemäß § 4 zu bestimmenden Anzahl von Bürgermeister-Stellvertretern und Vorstandsmitgliedern, hierunter dem Gemeindecassier, die zusammen den Gemeindevorstand bilden.

(2) Die nach der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5, dem Gemeindevorsteher, Gemeindevorstand und dem Gemeindeausschusse zugewiesenen Funktionen sind von dem Bürgermeister beziehungsweise den Bürgermeister-Stellvertretern, dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat auszuüben.

§ 3.

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeinderäte beträgt in den Gemeinden :

mit nicht mehr als 250 Wahlberechtigten	8
„ 251 bis 500 „	10
„ 501 „ 1000 „	12
„ 1001 „ 1500 „	14
„ 1501 „ 2000 „	16
„ 2001 „ 2500 „	18
„ 2501 „ 3000 „	20
„ 3001 „ 4000 „	22
„ 4001 „ 5000 „	24
„ mehr als 5000 „	30

(2) Als Zahl der Wahlberechtigten im Sinne dieses Gesetzes gilt die Zahl der Personen, die in das Wählerverzeichnis für den Nationalrat eingetragen sind.

§ 4.

Die Anzahl der Bürgermeister-Stellvertreter hat höchstens drei zu betragen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes — den Bürgermeister und seine Stellvertreter eingerechnet — beträgt höchstens den vierten Teil der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, jedoch mindestens drei. Innerhalb dieser Grenzen ist die Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder durch den Gemeinderat zu bestimmen.

§ 5.

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäte werden von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatte für alle Gemeinden im Lande einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag ausgeschrieben, und zwar zu einem Zeitpunkte, daß die neugewählten Gemeinderäte am Tage nach dem Ablaufe des letzten Jahres der Wahlperiode zusammentreten können.

(2) Die Gemeindevertretungen bleiben jedenfalls bis zur Konstituierung der neuen Gemeindevertretungen im Amte und haben bis dahin die Geschäfte der Gemeinde fortzuführen.

(3) Falls innerhalb einer Wahlperiode in einzelnen Gemeinden Neuwahlen notwendig werden, bleibt die neugewählte Gemeindevertretung nur für den Rest der Wahlperiode im Amte.

§ 6.

Die gewählten Mitglieder der Gemeinderäte sind durch den bisherigen Bürgermeister in der dritten Woche nach dem Wahltage und im Falle einer Berufung gegen das Wahlergebnis, binnen einer Woche nach der abweisenden Entscheidung der Landeswahlbehörde zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des neuen Bürgermeisters und seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§ 7.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gesamtheit der Wahlberechtigten auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Wahlberechtigten bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper.

§ 8.

(1) In der Regel ist jede Gemeinde Wahlort. Gemeinden, die eine größere räumliche Ausdehnung haben oder mehr als 1000 Wahlberechtigte aufweisen, können zur Erleichterung der Wahl durch den Bürgermeister nach Bedarf in mehrere Wahlorte geteilt werden.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und kann sein Wahlrecht nur in einer Gemeinde oder in einem Wahlorte ausüben, und zwar in jenem Wahlorte, in dessen Wählerverzeichnis er am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses eingetragen ist.

(3) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch gelten die in der Nationalratswahlordnung gestatteten Ausnahmen auch für die Gemeindewahlen.

(4) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden mit ausgesprochenem Parteicharakter liegen.

B. Wahlen der Gemeinderäte.**Wahlbehörden.**

§ 9.

Die Durchführung und Leitung der Wahlen erfolgt durch Wahlbehörden. Diese entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

§ 10.

(1) Die nach der Wahlordnung für den Nationalrat gebildeten Ortswahlbehörden und Bezirkswahlbehörden und die nach der Wahlordnung für den steiermärkischen Landtag eingesetzte Landeswahlbehörde haben im Sinne der folgenden Bestimmungen auch bezüglich der Wahlen für die Gemeindevertretungen tätig zu sein. Wenn sich nach dem Ergebnisse der letzten Nationalratswahl in der Zusammensetzung der Ortswahlbehörden und Bezirkswahlbehörden eine Änderung gegenüber der bisherigen Zusammensetzung ergibt, so sind diese Wahlbehörden neu zu bestellen.

(2) Die Geschäftsführung dieser Wahlbehörden rücksichtlich der Gemeindewahlen vollzieht sich nach den Vorschriften der Nationalrats- beziehungsweise Landtagswahlordnung.

(3) Wenn in den im Absatze 1 erwähnten Fällen oder in sonstigen Fällen eine Wahlbehörde neu zu bestellen ist, so hat dies nach den Vorschriften der Nationalratswahlordnung zu geschehen.

§ 11.

(1) In Gemeinden, die nicht in mehrere Wahlorte geteilt sind, besorgt die Ortswahlbehörde die Geschäfte der Gemeindewahlbehörde mit dem dieser im folgenden zugewiesenen Wirkungskreise.

(2) In Gemeinden, die in mehrere Wahlorte geteilt sind, wird durch die Bürgermeister eine Ortswahlbehörde als Gemeindewahlbehörde bestellt.

§ 12.

Inwieweit und in welcher Höhe die Mitglieder der Wahlbehörden während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme aus Anlaß der Gemeindewahlen eine Entschädigung für Verdienstentgang in Geld aus Gemeindemitteln erhalten, wird durch die Landesregierung mit Kundmachung geregelt.

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 13.

(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der betreffenden Gemeinde am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 66 Jur.-N.) hat, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten hat und vom Wahlrechte weder ausgeschlossen noch ausgenommen ist.

(2) Durch den mit der Unterbringung in einer Armenversorgungsanstalt verbundenen Aufenthalt außerhalb der Heimatgemeinde wird der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes nicht begründet.

§ 14.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen alle Personen, die nach der Wahlordnung für den Nationalrat, beziehungsweise nach der Landtagswahlordnung vom Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; wegen Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit findet der Ausschluß auch dann statt, wenn die Tathandlung bei Wahlen zu einer Bezirks- oder Gemeindevertretung in Steiermark begangen wurde.

§ 15.

(1) Wählbar ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der in der betreffenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat und weder vom Wahlrecht noch von der Wählbarkeit ausgeschlossen oder ausgenommen ist (§§ 14 und 16).

(2) Jede wählbare Person ist grundsätzlich verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

- a) Geistliche aller Konfessionen;
- b) Beamte und Diener des Bundes, der Landesregierung und öffentlicher Fonds;
- c) Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen;
- d) Militärpersonen;
- e) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- f) diejenigen, welche die letzten zwei Wahlperioden hindurch der Gemeindevertretung angehört oder in der letzten Wahlperiode eine Stelle im Gemeindevorstand bekleidet haben;
- g) diejenigen, welche an einem die Ausübung der Amtspflichten hindernden Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
- h) Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

(4) Das Recht, die angenommene Stelle niederzulegen, haben jene Personen, bei denen einer der im dritten Absätze angeführten Befreiungsgründe im Laufe der Wahlperiode eintritt.

§ 16.

Von der Wählbarkeit sind diejenigen ausgenommen, welche zur Gemeinde in einem auf Erwerb oder Gewinn abzielenden, nicht bloß zufälligen, ausnahmsweisen oder vorübergehenden Vertragsverhältnis stehen.

Ausschreibung der Wahlen, Anlegung und Richtfeststellung der Wählerverzeichnisse.

§ 17.

(1) Die erfolgte Ausschreibung der Wahlen durch die Landesregierung (§ 5) ist in den Gemeinden ortsüblich kundzumachen.

(2) Während welcher Stunden an dem Wahltag die Stimmabgabe in den einzelnen Gemeinden durchzuführen ist und in welchem Wahllokale sie stattfindet, wird von der Gemeindevahlbehörde bestimmt und ist gleichfalls in ortsüblicher Weise spätestens 14 Tage vor dem Wahltag zu verlautbaren.

(3) Gleichzeitig mit der Wahlauschreibung ist kundzumachen, von wie viel Personen die Wahlvorschläge nach § 20, Absatz 2, unterschrieben sein müssen.

§ 18.

(1) Die nach Vorschrift der Wahlordnung für den Nationalrat abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind vom Bürgermeister für den Tag der Wahlauschreibung im Sinne der Nationalratswahlordnung, beziehungsweise des § 13 dieser Gemeindewahlordnung richtigzustellen.

(2) Sohin sind diese Wählerverzeichnisse in gleicher Weise öffentlich aufzulegen, wie dies nach der Nationalratswahlordnung bei Ausschreibung einer Nationalratswahl zu geschehen hat. Das hiernach zustehende Einspruchsrecht gebührt den Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde. Als Berufungskommissionen haben die für die Nationalratswahlen bestimmten, richtiggestellten Berufungskommissionen tätig zu sein.

(3) Vom ersten Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse an dürfen Änderungen und Richtigstellungen in denselben nur mehr auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

§ 19.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis vom Bürgermeister neuerlich abzuschließen und der zustehenden Ortswahlbehörde, beziehungsweise den zustehenden Ortswahlbehörden zu übergeben.

Wahlbewerbung.

§ 20.

(1) Die Wahlbewerbung für die Gemeinderatswahlen erfolgt nach den für die Nationalratswahlen geltenden Bestimmungen mit den folgenden Abweichungen:

(2) Die Wahlvorschläge sind durch mindestens so viele in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigte Personen zu unterzeichnen, als dem nach oben hin abgerundeten zehnten Teil der Wahlberechtigten (§ 3, Absatz 2) entspricht, doch hat diese Mindestzahl 30 nicht zu übersteigen;

(3) die Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor dem Wahltag der Gemeindewahlbehörde vorzulegen;

(4) zur Überprüfung der Gemeindewahlvorschläge ist die Gemeindewahlbehörde berufen;

(5) Ergänzungsvorschläge sind spätestens am siebenten Tage vor der Wahl einzubringen;

(6) der Abschluß der Parteilisten hat am vierten Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

(7) Wenn bis zu dem festgesetzten Termine nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser eine zur Vollzähligkeit des Gemeinderates genügende Zahl von wählbaren Bewerbern enthält, so sind die im Wahlvorschlage genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und es entfällt sohin jedes weitere Wahlverfahren. Die Gemeindewahlbehörde hat diesen Umstand sowie das aus dem Wahlvorschlage ermittelte Ergebnis sogleich ortsüblich kundzumachen.

Abstimmungsverfahren.

§ 21.

Für das Abstimmungsverfahren gelten die für die Nationalratswahlen geltenden Vorschriften.

Ermittlungsverfahren.

§ 22.

(1) Die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen obliegt der Gemeindewahlbehörde.

(2) Sofern die Stimmabgabe innerhalb einer Ortsgemeinde in mehreren Wahlorten stattgefunden hat, hat die Gemeindewahlbehörde zunächst aus den Teilergeb-

nissen der Wahlen in den einzelnen Wahlorten die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Parteifsummen) festzustellen.

§ 23

(1) Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Gemeinderatssitze mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

(2) Die Parteifsummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteifsumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw.; hierbei sind auch die Bruchteile zu berechnen;

(3) Die im Sinne des 2. Absatzes ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteifsummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteifsumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatssitze beträgt, also zum Beispiel bei acht Gemeinderatssitzen die achtgrößte.

(4) Jede Partei erhält so viele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteifsumme enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf einen Gemeinderatssitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 24.

(1) Von jeder Parteiliste sind von der Gemeindewahlbehörde so viele Bewerber, als ihr Gemeinderatssitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, als gewählt zu erklären.

(2) Nichtgewählte dieser Parteilisten sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Nationalratswahlordnung Ersatzmänner für den Fall, daß ein als Mitglied des Gemeinderates gewählter Vordermann derselben Parteiliste in Abgang kommt (§ 27, 3. Absatz).

§ 25.

(1) Das Ergebnis der Wahlen ist unter Angabe der wichtigeren Vorgänge bei der Ermittlung in die von der Gemeindewahlbehörde über den Wahlvorgang zu führende Niederschrift einzutragen.

(2) Hierauf ist das Ergebnis bei Bezeichnung der Namen der gewählten Mitglieder des Gemeinderates und Ersatzmänner unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Anfechtung nach § 26 unverzüglich in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat durch die Gemeindewahlbehörde einheitlich, rücksichtlich der ganzen in der Gemeinde durchgeführten Wahlen zu erfolgen.

§ 26.

(1) Gegen das Ergebnis der Wahlen kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, eine Berufung an die Landeshwahlbehörde eingebracht werden.

(2) Die Einbringung einer solchen Berufung kann nur von den in der betreffenden Gemeinde an der Wahlbewerbung beteiligt gewesenen Parteien durch ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter erfolgen.

(3) Die Einbringung muß längstens innerhalb acht Tagen nach der Verlautbarung des Ergebnisses der Wahlen mittels einer schriftlichen Eingabe bei der Gemeindewahlbehörde geschehen, welche diese Eingabe samt den bezüglichlichen Akten binnen drei Tagen im Wege der Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde vorzulegen hat.

(4) Die Entscheidung über die Berufung steht der Landeswahlbehörde zu; die Entscheidung der Landeswahlbehörde kann nach Art. 141 B.-V.-G., vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Befetzung erledigter Stellen in den Gemeinderäten.

§ 27.

(1) Tritt bei einem Mitgliede des Gemeinderates ein Umstand ein, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte (§ 15, 1. Absatz), oder wird ein solcher Umstand nachträglich bekannt, so wird dieses Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig. Das gleiche tritt ein, wenn ein Mitglied des Gemeinderates aus jener Partei austritt, auf Grund deren Wahlvorschlages er gewählt worden ist; oder wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu dessen konstituierenden Sitzung nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Vorstandswahl (§ 28) entfernt, ohne sein Ausbleiben oder seine Entfernung genügend zu entschuldigen; endlich, wenn ein Mitglied ohne einen Entschuldigungsgrund nach dem 3. und 4. Absätze des § 15 sich weigert, das angenommene Amt fortzuführen und bei dieser Weigerung auch nach zweimaliger Verhängung der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Geldbußen verharrt.

(2) In jedem solchen Falle hat der Bürgermeister einen Gemeinderatsbeschluß einzuholen, ob dem Verfassungsgerichtshof der im Art. 141 B.-V.-G. vorgesehene Antrag zu erstatten ist. Gleichzeitig kann der Gemeinderat die vorläufige Enthebung des Gemeinderatsmitgliedes bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes beschließen. Gegen den Beschluß des Gemeinderates steht dem betroffenen Gemeinderatsmitgliede und den bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Gemeinderatsmitgliedern die binnen 14 Tagen beim Bürgermeister zu überreichende Beschwerde an die Landeswahlbehörde mit aufschiebender Wirkung zu. Bezüglich der vorläufigen Enthebung entscheidet die Landeswahlbehörde endgültig. Beschließt sie, daß der Mandatsverlust zu beantragen ist, so hat sie selbst namens der Gemeinde diesen Antrag beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Unterläßt der Bürgermeister trotz Aufforderung durch ein Gemeinderatsmitglied in den erwähnten Fällen einen Gemeinderatsbeschluß einzuholen, so beschließt die Landeswahlbehörde auf Grund einer diesbezüglichen Anzeige unmittelbar über die vorläufige Enthebung und die namens der Gemeinde erfolgende Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates vorläufig enthoben oder seines Mandates verlustig erklärt ist, sowie in jedem sonstigen Falle des Abganges eines Mitgliedes des Gemeinderates rückt jeweils derjenige auf die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderates vor, der unter den bei den ursprünglichen Wahlen Nichtgewählten in derselben Parteiliste nach der Reihenfolge des betreffenden Wahlvorschlages der nächste Ersatzmann ist (§ 24, 2. Absatz). Im Falle einer Beurlaubung eines Gemeinderatsmitgliedes, die drei Monate übersteigt, ist der nächste Ersatzmann vorübergehend einzuberufen. Lehnt dieser Ersatzmann die Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(4) Wenn jedoch in einer Gemeinde die Hälfte der Gemeinderatsitze durch den dauernden Abgang der ursprünglich Gewählten erledigt ist und auch nach dem voran-

gehenden Absätze zur Vorrückung auf diese Stellen berufene Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind, so verlieren auch alle anderen Mitglieder des Gemeinderates und Ersatzmänner in dieser Gemeinde ihr Mandat und sind längstens binnen zwei Monaten neue Wahlen für die Stellen aller Mitglieder des Gemeinderates für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen.

(5) Solche Neuwahlen haben auch dann unverzüglich stattzufinden, wenn die ersten Wahlen wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren für nichtig erklärt werden.

C. Wahlen der Gemeindevorstände.

Vornahme der Wahlen.

§ 28.

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und Wahl des Gemeindevorstandes (das ist des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder), sind die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates durch den bisherigen Bürgermeister in der dritten Woche nach dem Wahltag und, im Fall einer Anfechtung des Wahlergebnisses vor der Landeswahlbehörde binnen einer Woche nach der abweisenden Entscheidung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 27, 1. Absatz, einzuberufen. Der Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(2) Sofern nicht wenigstens drei Viertel der Gesamtheit der Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist durch den bisherigen Bürgermeister binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist und ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen hat.

§ 29.

(1) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes ist durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates zu leiten, von dem hiebei zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zuzuziehen sind.

(2) Der versammelte Gemeinderat hat zunächst innerhalb der Grenzen des § 4 die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder festzusetzen.

(3) Sodann ist die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes mittels Stimmzettel vorzunehmen.

§ 30.

(1) Der Bürgermeister ist grundsätzlich aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand sind :

a) Personen, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes entsetzt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren ;

b) Personen, die im ersten oder zweiten Grade mit bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes verwandt oder verschwägert oder mit ihnen verheiratet sind.

(3) Ausnahmsweise kann mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates auf den Posten des Bürgermeisters auch eine dem Gemeinderate nicht angehörende, aber in der betreffenden Gemeinde wählbare (§ 15) und auch nicht im Sinne des voranstehenden Absatzes von der Wählbarkeit ausgenommene Person berufen werden.

§ 31.

(1) Die Wahl des Bürgermeisters findet zuerst statt.

(2) Kommt bei der ersten Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen.

(3) Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen.

(4) Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen entfällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§ 32.

(1) Nach Vollzug der Wahl des Bürgermeisters sind die Bürgermeister-Stellvertreter und übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Die nach § 4 festgesetzte Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ist nach dem d' Hondtschen Verfahren auf die einzelnen Parteien aufzuteilen. Wenn zum Bürgermeister eine nicht dem Gemeinderate angehörige Person gewählt worden ist (§ 30, Absatz 3), so kommt er bei der aufzuteilenden Zahl der Vorstandsmitglieder nicht in Betracht. Andernfalls ist er in den Anteil jener Partei einzurechnen, aus deren Mitte er gewählt wurde. Sollte aber diese Partei nach der verhältnismäßigen Aufteilung der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder auf gar kein Vorstandsmitglied Anspruch haben, so ist der Bürgermeister bei dieser Aufteilung ebenfalls nicht einzurechnen.

(3) Von den in die Anteile der einzelnen Parteien einzurechnenden Bürgermeister-Stellvertretern haben die stärkste Partei den ersten, die zweitstärkste Partei den zweiten und die drittstärkste Partei den dritten Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Besetzung der einzelnen Stellen hat je in einem gesonderten Wahlakt durch die der betreffenden Partei angehörenden Mitglieder des Gemeinderates aus ihrer Mitte zu erfolgen, wobei die Vorschriften des § 31, 2. bis 4. Absatz, sinngemäß Anwendung finden. Zur Vornahme der Wahl müssen jedoch mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Partei anwesend sein; ist dies nicht der Fall, so geht das Recht zur Besetzung der in Frage kommenden Stellen auf den gesamten Gemeinderat über, der dann aber nicht mehr an die Angehörigen der bezüglichen Partei gebunden ist, sondern die Wahl aus allen seinen Mitgliedern vornehmen kann.

§ 33.

Über die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§ 34.

(1) Anfechtungen der Wahl des Gemeindevorstandes können von den Mitgliedern des Gemeinderates binnen acht Tagen nach dem Tage dieser Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde erhoben werden, die hierüber auch zu entscheiden hat.

(2) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde kann bei dieser binnen weiteren acht Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, eingebracht werden. In einem solchen Falle hat sodann die Landeswahlbehörde endgültig zu entscheiden.

§ 35.

Die neugewählten Bürgermeister haben bei ihrem Amtsantritte durch die Worte: „Ich gelobe!“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Bundes und des Landes Steiermark, gewissenhafte, unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten und strengste Wahrung der Amtsverschwiegenheit in die Hand des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Vertreters desselben an Eides Statt zu geloben. Sodin haben die übrigen neugewählten Vorstandsmitglieder die gleiche Angelobung in Gegenwart des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters zu leisten.

Besehung erledigter Stellen in den Gemeindevorständen.

§ 36.

(1) Mit dem Verluste des Gemeinderatsmandates ist auch der Verlust der Stelle im Gemeindevorstande verbunden.

(2) Weiters wird ein Gemeindevorstandsmitglied dieser Stelle verlustig, wenn es die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will, oder wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Ausnahme von der Wählbarkeit nach § 30 begründet hätte.

(3) Wenn ein Bürgermeister gewählt wurde, der nicht gleichzeitig Gemeinderatsmitglied ist, so verliert dieser sein Mandat, wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit (§ 15) verliert oder nachträglich ein Umstand eintritt, der seine Ausnahme von der Wählbarkeit (§ 30) begründet hätte.

(4) Über den Verlust einer Stelle im Gemeindevorstande entscheidet der Gemeinderat endgültig, und zwar wenn ein Bürgermeister seiner Stelle verlustig erklärt wurde, der nicht dem Gemeinderat als Mitglied angehört, mit der im § 30, 3. Absatz, vorgesehenen Mehrheit.

D. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Die Ergebnisse aller vorgenommenen Wahlen und aller später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände sind immer unverzüglich der zuständigen politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben, die hierüber ihrerseits auch an die Landesregierung zu berichten hat.

§ 38.

(1) Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit, gleichzeitig tritt das Gesetz vom 25. April 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 52, außer Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften sind durch den Landeshauptmann im Einvernehmen mit der Landesregierung zu erlassen.

39.

(Zl. 6756/II.)

Landesabgaben, Forteinhebung vom 1. bis 30. April 1924 (Beilage Nr. 29).

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz.

Gesetz

vom

betreffend die Ermächtigung der Landesregierung zur Forteinhebung der Landesabgaben und zur Bestreitung der notwendigen Landesausgaben in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1924.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1924 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1924 zu bestreiten.

40.

(Zl. 6757/IX.)

Bezirksvertretungsgesetz, Änderung (Beilage Nr. 38).

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, über die Bezirksvertretungen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Bezirksvertretungen, die bis zur Erlassung des im Artikel 120 des Bundesverfassungsgesetzes in Aussicht gestellten Verfassungsgesetzes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern auf Grund des Artikels XVII des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, zwischen die Gemeinden und dem Landtag durch das Gesetz vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, eingefügt sind, sind in Einkunft nach den folgenden Bestimmungen zu bestellen.

§ 2.

(1) Die Bezirksvertretungen werden von der steiermärkischen Landesregierung auf die Dauer der Landtagsperioden ernannt.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen, die den Namen „Bezirksräte“ führen, beträgt in Bezirken :

mit nicht mehr als	5000 Wahlberechtigten	8
„ „ „ „	8000 „	10
„	8001 bis 10.000 „	12
„	10.001 „ 15.000 „	14
„	15.001 „ 20.000 „	16
„	über 20.000 „	18

(3) Als Zahl der Wahlberechtigten im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt die Zahl der Personen, die in das Wählerverzeichnis für den Nationalrat eingetragen sind.

(4) Zu Bezirksräten können nur Personen ernannt werden, die nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung in einer Gemeinde des Bezirkes wählbar und von der Wählbarkeit weder ausgeschlossen, noch ausgenommen sind.

§ 3.

(1) Die nach dem 2. Absätze des § 3 ermittelte Zahl der Bezirksräte wird von der Landesregierung nach dem Ergebnisse der letzten Landtagswahl auf Grund des „d'Hondtschen Verfahrens“ aufgeteilt.

(2) Die hienach auf die einzelnen Parteien entfallenden Bezirksräte werden von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der Landesparteileitungen der betreffenden Parteien ernannt.

§ 4.

(1) Die Bezirksvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte ihren Obmann, dessen Stellvertreter, den Bezirkskassier und einen Schriftführer, die zusammen den Bezirksauschuß bilden. Durch Beschluß der Bezirksvertretung kann die Zahl der Mitglieder des Bezirksauschusses auf höchstens sechs ergänzt werden.

(2) Für die Wahlen der Bezirksauschüsse, die Anfechtung dieser Wahlen, die Befehung erledigter Stellen in den Bezirksauschüssen und die Angelobung der Bezirksauschußmitglieder sind die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung über die Wahlen der Gemeindevorstände sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

(1) Für die Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Bezirksvertretungen Anspruch auf Entschädigung; sofern sie vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und infolge der Ausübung ihrer Tätigkeit nachweislich eine fühlbare Einbuße an ihrem Verdienste erleiden, wird ihnen über ihr Verlangen auch noch eine Vergütung für den das Ausmaß der Entschädigung übersteigenden Verdienstentgang gewährt.

(2) Bezirksräte, die ihren Wohnsitz nicht am Sitze der Bezirksvertretung haben, erhalten außerdem den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Sitz der Bezirksvertretung, durch den Aufenthalt daselbst sowie durch die Rückreise verursacht werden.

(3) Die Bezirksvertretungen haben die Bezugsätze festzustellen und die diesbezüglichen Beschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Ein Verzicht auf die Bezüge ist unzulässig; sie sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

§ 6.

(1) Die Bezirksvertretungen sind von der Landesregierung binnen sechs Wochen nach jeder Landtagswahl neu zu bestellen.

(2) Falls im Laufe einer Wahlperiode die Neubestellung einer Bezirksvertretung erforderlich wird, oder wenn im Laufe der Wahlperiode einzelne Vertreter ausscheiden, so hat die Neubestellung der ganzen Bezirksvertretung beziehungsweise der einzelnen Bezirksräte für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen.

(3) Wenn ein Bezirksrat die Wählbarkeit nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung verliert, so hat die Landesregierung ihn von seiner Stelle zu entfernen und eine Neubestellung vorzunehmen.

§ 7.

Die Ergebnisse der Bezirksauswahlwahlen und alle später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung der Bezirksauswahlen sind unverzüglich der zuständigen politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben, die hierüber an die Landesregierung zu berichten hat.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, außer Kraft.

(2) Die zur Durchführung der Bezirksauswahlwahlen erforderlichen Vorschriften sind durch den Landeshauptmann im Einvernehmen mit der Landesregierung zu erlassen.

6. Sitzung am 24. April 1924.

Beschluß Nr. 41.

====

Über die Anfragen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz, Abteilung VII vom 9. März 1924, Zl. U. VII/255/24/2 und U. VII/256/24/2, wird der strafgerichtlichen Verfolgung des Landesrates Tierarzt Georg Gaß zugestimmt. Gaß Georg, Landesrat, Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung. (Stg.-Bl., 3. 129 u. 130.)

7. Sitzung am 28. April 1924.

Beschluß Nr. 42.

====

Abg. Raimund Riemelmoser wird an Stelle des Abg. Karl Gingl als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß entsendet. Wahl des Abg. Riemelmoser Raimund als Mitglied in den Gemeinde- u. Verfassungsausschuß.

8. Sitzung am 12. Mai 1924.

Beschlüsse Nr. 43 und 44.

43. (Zl. 10.875/I.)

(Zu Kapitel II.)

Dem Kanzleibeamten Walter Trancon werden fünf Jahre seiner als Sekretär bei der Bezirksvertretung Pettau in der Zeit vom 15. September 1909 bis 30. November 1918 zugebrachten Dienstzeit für die Vorrückung und die Pensionsbemessung eingerechnet; in diesen fünf Jahren sind die vier Dienstjahre, welche ihm bereits auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 376, für die Vorrückung in Anrechnung gebracht wurden, inbegriffen. (Reg.-Vorl.-Zl. 170.)

Trancon Walter, Kanzleibeamter, Dienstzeiteinrechnung. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 170.)

44. (Zl. 10.876/I.)

(Zu Kapitel II.)

Der Kanzleigehilfin Nina Künzl werden über ihre Bittschrift, Zl. 164, von der bei der Landwirtschaftsgesellschaft zugebrachten Dienstzeit acht Dienstjahre, rückwirkend vom 1. Jänner 1924, für die Vorrückung und die seinerzeitige Pensionsbemessung eingerechnet.

Künzl Nina, Kanzleigehilfin, Dienstzeiteinrechnung. (Bittschrift, E.-Z. 164.)

9. Sitzung am 14. Mai 1924.

Beschluß Nr. 45.

45. (Zl. 10.877/V.)

(Zu Kapitel IV.)

Der Referent für die Landes-Eisenbahnen wird aufgefodert, mit aller Energie vom Bunde den Nachlaß der 30prozentigen Verkehrssteuer für die steiermärkischen Landesbahnen und die vom Lande Steiermark betriebenen Lokalbahnen zu betreiben.

Landesbahnen, steiermärkische, Nachlaß der Verkehrssteuer.

10. Sitzung am 15. Mai 1924.

Beschlüsse Nr. 46—85.

46. (Zl. 10.878/VII.)

(Zu Kapitel V, Titel 1, Erfordernisrubrik B II.)

Die Landesregierung wird beauftragt, für Meliorationen, bei denen eine kleinere zusammenhängende Grundfläche als 10 Hektar in Betracht kommt, eine Vorlage über die Unterstüzung der Meliorationsinteressenten aus Landesmitteln auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen.

Meliorationen, Unterstüzung aus Landesmitteln. (Belage Nr. 41.)

47.

(Zl. 10.879/VII)

Arbeitslosenfürsorge, produktive, bei Ausführung von öffentl. Arbeiten. (Beilage Nr. 41.)

(Zu Kapitel V, Titel 1, Erfordernisrubrik B II.)

Bei der Ausführung von allen öffentlichen Arbeiten des Landes ist grundsätzlich das System der produktiven Arbeitslosenfürsorge anzuwenden.

48.

(Zl. 10.880/IX.)

Obst- und Mosttransporte, Herabsetzung der Tarife. (Beilage Nr. 41.)

(Zu Kapitel V, Titel 2 d.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung eine Herabsetzung der Tarife für Obst- und Mosttransporte zu verlangen.

49.

(Zl. 10.881/IV.)

Tierärzte, landsch. Regelung der Dienstesbezüge. (Reg.-Vorl., C.-Zl. 107.)

(Zu Kapitel V, Titel 3, Erfordernisrubrik A II und Bedeckungsrubrik II.)

1. Die mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 27. April 1923, Nr. 501, festgesetzten Dienstesbezüge der landschaftlichen Tierärzte werden in der Weise neu geregelt, daß der Gehalt samt Ortszuschlag als Grundbezüge um die Hälfte erhöht und diese Grundbezüge mit der für die übrigen Landesbeamten geltenden Indeziffer vervielfältigt werden.

Diese Erhöhung tritt mit 1. November 1923 in Wirksamkeit und erstreckt sich gemäß den gesetzlichen Pensionsbestimmungen auch auf die normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgehälter der Tierärzte und ihrer Hinterbliebenen.

2. Sämtliche Posten der landschaftlichen Tierärzte werden in drei Ortsklassen eingereiht, und zwar:

in die Ortsklasse I gehören:

Asfenz, Admont, Bad Aussee, Birkfeld, Eisenerz, Großreifling, Iröding, Judenburg, Kapfenberg, Kindberg, Knittelfeld, Maufern, Mariazell, Murau, Mürz-zuschlag, Neumarkt, Obdach, Oberwölz, Oberzeiring, Pöllau, Schladming, Sankt Michael, Trieben, Trofaiach, Voralpe;

in die Ortsklasse II gehören:

Arnfels, Eibiswald, Ehrenhausen, Friedberg, Straden, Gnas, Hartberg, Ilz, Judendorf, Raindorf, Kirchbach, Kirchberg a. d. R., Köflach, Mariatrost, Mooskirchen, Nestelbach, Pischelsdorf, Preding, St. Ruprecht a. d. R., Voitsberg, Waltersdorf;

in die Ortsklasse III gehören:

Eggenberg bei Graz, Feldkirchen, Fehring, Fürstfeld, Gleisdorf, Leibnitz, Mureck, Peggau, Schwanberg, Stainz, Wildon.

3. Die Landesregierung wird beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Deckung der Kosten für die landschaftlichen Tierärzte in der Weise geregelt wird, daß jeder Bezirksverwaltungsausschuß je die Hälfte der Bezüge aller in seinem Gebiete tätigen Tierärzte an das Land zurückzuerstatten hat. (Regierungsvorlage Zl. 107.)

50.

(Zl. 10.882/IX.)

Unfallversicherung, bäuerlicher Betriebe, Pauschalierung. (Reg.-Vorl., Zl. 83.)

(Zu Kapitel V, Titel 4, Erfordernisrubrik II.)

Das von der Landesregierung mit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz unter dem 21. Dezember 1923 abgeschlossene Übereinkommen wegen Pauschalierung der Unfallversicherungsprämien bäuerlicher Betriebe für Futterschneid- und Dreschmaschinen, wird genehmigt. (Regierungsvorlage Zl. 83.)

Die Unterhandlungen mit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt wegen des Beitrages der bäuerlichen Betriebe sollen so rechtzeitig aufgenommen werden, daß eine Vereinbarung getroffen werden kann, welche den Landesfonds für die Zukunft von einer Beitragsleistung befreit.

51. (Zl. 10.883/X.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1.)
Dem Deutschen Turnerbund wird über seine Bittschrift, Zl. 203, eine Beihilfe von 30 Millionen Kronen bewilligt.
„Deutscher Turnerbund“ „Beihilfe.“ (Bittschrift, E.-Zl. 203.)
52. (Zl. 10.884/X.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1.)
Die Bittschrift des Volksbildungshauses „Grazer Urania“, Zl. 202, um eine Subvention zur Herstellung eines Almanachs, wird abgelehnt.
Urania Graz, Subvention. (Bittschrift, E.-Zl. 202.)
53. (Zl. 10.885/X.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1 a.)
Der Antrag der Landesregierung, Regierungsvorlage Zl. 23, betreffend die Sichtung und Ordnung des literarischen Nachlasses des Dichters Peter Rosegger, wird abgelehnt.
Rosegger Peter, Sichtung und Ordnung des Nachlasses. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 23.)
54. (Zl. 10.886/II.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1 a, Erfordernisrubrik I, Post 3.)
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 134, des Vereines „Frauenheim“ in Graz.
„Frauenheim“, Verein, Zuwendung. (Bittschrift, E.-Zl. 134.)
55. (Zl. 10.887/X.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1, Erfordernisrubrik I a, Post 11.)
Hiemit erledigt sich die Regierungsvorlage, Zl. 25, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Unterstützungsverein für bedürftige und würdige Studierende der Technischen Hochschule und der Landes-Oberrealschule in Graz.
Studenten-Unterstützungsverein, Subvention. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 25.)
56. (Zl. 10.888/X.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1 a, Erfordernisrubrik I, Post 15.)
Hiemit erledigt sich die Regierungsvorlage, Zl. 24, betreffend die Gewährung von Künstlerstipendien für das Jahr 1923.
Künstlerstipendien (Reg.-Vorl., E.-Zl. 24.)
57. (Zl. 10.889/X.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1 a, Erfordernisrubrik I, Post 27 (Nachtrag).
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 90, des Musikvereines in Leoben.
Leoben, Musikverein, Subvention. (Bittschrift, E.-Zl. 90.)
58. (Zl. 10.890/X.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1 a, Erfordernisrubrik I, Post 29 (Nachtrag).
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 136, der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft der deutschen Studentenschaft der beiden Grazer Hochschulen.
Studentenhaus, Subvention. (Bittschrift, E.-Zl. 136.)
59. (Zl. 10.891/X.)
(Zu Kapitel VI, Titel 1 f, B, Erfordernisrubrik III.)
Hiemit erledigt sich die Regierungsvorlage, Zl. 26, betreffend einen Beheizungs- und Gebäudeerhaltungskostenbeitrag für die Bürgerschule in Judenburg.
Judenburg, Landesbürgerschule, Beheizungs- und Gebäudeerhaltungskostenbeitrag. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 26.)

60. (Zl. 10.892/X.)
 Steirische Landesbühne, Beihilfe von 20 Millionen Kronen. (Bittschrift, E.-Zl. 161.) (Zu Kapitel VI, Titel 1 a.)
 Dem Verein Christlich-deutsche Kunstgemeinschaft, „Steirische Landesbühne“ in Graz, wird über seine Bittschrift, Zl. 161, eine Beihilfe von 20 Millionen Kronen gewährt.
61. (Zl. 10.919/V.)
 Landesforstlehranstalt in Bruck a. d. M., Umgestaltung. (Beilage Nr. 41.) (Zu Kapitel VI, Titel 2 a.)
 Die Landesregierung wird beauftragt, im kommenden Jahre jene Vorbereitungen zu treffen und die notwendigen Vorschläge auszuarbeiten, die geeignet sind, die höhere Landesforstlehranstalt in geeigneter Weise umzugestalten. Die Anstalt soll in ihrer gegenwärtigen Form als den Verhältnissen nicht entsprechend aufgelassen werden.
62. (Zl. 10.920/IX.)
 Peitl Rudolf, Anstaltsgärtner, Dienstzeiteinrechnung. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 34.) (Zu Kapitel VI, Titel 2 b, Erfordernisrubrik A I.)
 Dem Anstaltsgärtner Rudolf Peitl wird die Einrechnung von vier Privatdienstjahren in die Pensionsbemessung und Gehaltsstufenvorrückung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1922 an bewilligt und die erfolgte Durchführung zur Kenntnis genommen. (Regierungsvorlage Zl. 34.)
63. (Zl. 10.921/IX.)
 Silberberg, Landes-Obst- u. Weinbauschule, Erzeugung von alkoholfreiem Trauben- und Obstwein. (Beilage Nr. 41.) (Zu Kapitel VI, Titel 2 d.)
 Die Landesregierung wird beauftragt, im Laufe des Jahres 1924 in der Obst- und Weinbauschule in Silberberg versuchsweise alkoholfreien Trauben- und Obstwein (unvergorener Traubenmost) zu erzeugen, über den Erfolg bei der Beratung des nächsten Landesvoranschlages zu berichten und über den Ausbau dieser Aktion Vorschläge zu erstatten.
64. (Zl. 10.922/IX.)
 Kolatschek Adolf, Direktor, Kittel Karl, Fachlehrer, Dienstzeiteinrechnung. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 93.) (Zu Kapitel VI, Titel 2 e, Erfordernisrubrik A I.)
 Die mit Beschluß der Landesregierung vom 11. Dezember 1923, L.-R.-Zl. 24.311, dem Direktor Adolf Kolatschek und Fachlehrer Karl Kittel für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen eingerechneten vier Jahre nachgewiesener Privatdienstzeit, werden auch für das Ausmaß des Ruhegenusses eingerechnet. (Regierungsvorlage Zl. 93.)
65. (Zl. 10.923/IX.)
 Loh Josef, Landes-Obstbauinspektor, Dienstzeiteinrechnung. (Reg.-Vorl., E.-Zl. 166.) (Zu Kapitel VI, Titel 2 h, Erfordernisrubrik II, Post 1.)
 Dem Landes-Obstbauinspektor Josef Loh werden vier Jahre seiner nachgewiesenen Privatdienstzeit für die Pensionsbemessung eingerechnet. (Regierungsvorlage Zl. 166.)
66. (Zl. 10.924/IV.)
 Koch- und Haushaltungslehrerinnen, Kurse. (Beilage Nr. 41.) (Zu Kapitel VI, Titel 3 a.)
 Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Verbindung zu setzen wegen Überlassung der Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe auf dem Entenplatz für sechs Wochen in den Ferien zur Abhaltung von Kursen für Koch- und Haushaltungslehrerinnen.
67. (Zl. 10.925/V.)
 Fremdenverkehr, Landesverband für Steiermark, Förderungsbeitrag. (Bittschrift, E.-Zl. 115, Beilage Nr. 41, Nachtrag.) (Zu Kapitel VI, Titel 3 a, Erfordernisrubrik I, Post 8 (Nachtrag).)
 Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 115, des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Steiermark.

68. (Zl. 10.926/VII)

(Zu Kapitel VI, Titel 5.)

Über die Ansuchen, Zl. 31 und 47, des evangelischen Presbyteriums um Übernahme der Altpensionisten Karl Reichelt, Adele Frömke, Nora Peneke und Kamilla Gerlich wird den Genannten eine Gnadenpension im Ausmaße von einem Drittel der normalmäßigen Pension gewährt.

Reichelt Karl, Frömke Adele, Peneke Nora und Gerlich Kamilla, Übernahme in den Landespensionsfonds. (Bittschrift, E.=Zl. 31 u. 47.)

69. (Zl. 10.927/VII)

(Zu Kapitel VI, Titel 5.)

Der Anna Hanus, Hilfsschullehrerin in Murau, Zl. 32, um Einrechnung ihrer im Ruhestande verbrachten Zeit als Dienstzeit, wird abgelehnt. Dagegen wird der Bittstellerin eine auch in die Pensionsbemessung einrechenbare Personalzulage in jenem Ausmaße gewährt, als ob die im Ruhestande verbrachte Zeit sowohl für die Vorrückung als auch für die Ruhegenußbemessung angerechnet worden wäre.

Hanus Anna, Hilfsschullehrerin, Personalzulage. (Bittschrift, E.=Zl. 32.)

70. (Zl. 10.928/VII)

(Zu Kapitel VI, Titel 5.)

Die Bittschrift der Hermine Mandič, Handarbeitslehrerin in Stainz, Zl. 8, um Einrechnung ihrer als Krankenpflegerin zugebrachten Dienstzeit, wird abgelehnt.

Mandič Hermine, Handarbeitslehrerin, Dienstzeiteinrechnung. (Bittschrift, E.=Zl. 8.)

71. (Zl. 10.929/VII)

(Zu Kapitel VI, Titel 5.)

Der Landeseschulrat wird ersucht, festzustellen, inwieweit Kriegsdienstleistungen weiblicher Lehrpersonen in die anrechenbare Dienstzeit einzurechnen sind und welche Tätigkeit als Kriegsdienstleistung für weibliche Lehrpersonen in Betracht kommen kann.

Lehrpersonen, weibliche, Einrechnung von Kriegsdienstleistungen. (Beilage Nr. 41, Nachtrag.)

72. (Zl. 10.930/VII)

(Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik I, Post 1.)

Die Ausgaben für Sonderentlohnungen und Wegentschädigungen für die Religionslehrer sind künftighin separat anzuführen.

Religionslehrer, Sonderentlohnungen und Wegentschädigungen. (Beilage Nr. 41, Nachtrag.)

73. (Zl. 10.931/VII)

(Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik I, Post 3.)

Hiermit erledigt sich die Regierungsvorlage, Zl. 12, betreffend die Gewährung einer Subvention für die Bezirkslehrerbibliotheken des Landes Steiermark für das Jahr 1923.

Bezirkslehrerbibliotheken, Subvention. (Reg.-Vorl., E.=Zl. 12.)

74. (Zl. 10.932/VII)

(Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik III.)

Der Bericht der Landesregierung, Zl. 21.978/1923, betreffend die Rechnungsabchlüsse für die Jahre 1920—1922 und die Voranschläge für die Jahre 1922 bis 1924 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpensionsfonds wird genehmigend zur Kenntnis genommen. (Reg.-Vorl. Zl. 113.)

Schullehrerpensionsfonds, Rechnungsabchlüsse 1920—1922, Voranschläge 1922—1924. (Reg.-Vorl., E.=Zl. 113.)

75. (Zl. 10.933/VII)

(Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik III.)

Der Sitzungsbeschluß der Landesregierung vom 1. April 1924, demzufolge der Weiteranweisung der Waisenpension der Lehrerswaife Erwine Stöger für die nächsten drei Jahre (1. April 1924 bis 31. März 1927), beziehungsweise bis zur allfälligen früheren Versorgung der Genannten zugestimmt wird, wird nachträglich genehmigt. (Reg.-Vorl. Zl. 177.)

Stöger Erwine, Lehrerswaife, Waisenpension. (Reg.-Vorl., E.=Zl. 177.)

- 76.** (Zl. 10.934/VII.)
- Netuschil Elisabeth, Oberlehrerwaise, Gnadengabe. (Bittschrift, E.=Zl. 126.) (Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik III.)
Der Oberlehrerwaise Elisabeth Netuschil wird über ihre Bittschrift, Zl. 126, eine Gnadengabe von monatlich 700 K als Indexgrundlage gewährt.
- 77.** (Zl. 10.935/II.)
- Privatschulen, Subvention für Lehrpersonen. (Bittschf., E.=Zl. 48, 29, 9, 10.) (Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik VI, Post 1 bis 7 (Nachtrag).)
An Stelle der unter Post Nr. 1 bis 7 eingesezten Beträge wird für die in den Privatschulen beschäftigten Lehrpersonen eine Subvention von 400 Millionen Kronen bewilligt.
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 48, des Presbyteriums der evangelischen Pfarrgemeinde in Graz um eine Subvention für die evangelischen Schulen.
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 29, der Barmherzigen Schwestern im Leopoldinum zu Eggenberg.
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 9, des Konventes der Ursulinen in Graz.
Hiemit erledigt sich die Bittschrift, Zl. 10, des Konventes der Dominikanerinnen in Gleisdorf.
- 78.** (Zl. 10.936/VII.)
- Knittelfeld, Stadtgemeinde, Unterstützung für die Schulbäder. (Reg.-Vorl., E.=Zl. 11.) (Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik VII, Post 2.)
Hiemit erledigt sich die Reg.-Vorl., Zl. 11, betreffend die Gewährung eines Unterstützungsbeitrages für die Schulbäder der Stadt Knittelfeld.
- 79.** (Zl. 10.937/VII.)
- Alkoholgenuß, Aufklärung in den Volks- und Bürgerschulen, Freistellung eines abstinenter Lehrers. (Beilage Nr. 41, Nachtrag.) (Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik X.)
Um die Schuljugend in allen Volks- und Bürgerschulen über die Gefahren des Alkoholgenusses aufzuklären, wird ein abstinenter Lehrer freigestellt. Bei Auswahl der Personen steht den drei Abstinentenvereinigungen: „Arbeiter-Abstinentenbund“, „Weißes Kreuz“, „Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur“ ein Vorschlagsrecht zu.
- 80.** (Zl. 10.938/VII.)
- Deutscher Schulverein (Graz u. Wien), Förderungsbeitrag. (Reg.-Vorl., E.=Zl. 45 u. 119, Beilage Nr. 41, Nachtrag.) (Zu Kapitel VI, Titel 5, Erfordernisrubrik XI, Nachtrag.)
Hiemit erledigt sich die Regierungsvorlage, Zl. 45, betreffend Gewährung eines Förderungsbeitrages an den Deutschen Schulverein für die Errichtung von Schulbauten an der südslawischen Grenze und die Bittschrift, Zl. 119, des Deutschen Schulvereines in Wien.
- 81.** (Zl. 10.939/IV.)
- Lehrlingsheim, Beitragserhöhung. (Beilage Nr. 41, Nachtrag.) (Zu Kapitel VI, Titel 3 a, Rubrik I, Post 10, Nachtrag.)
Der Beitrag für den Katholischen Meisterverein zum Ausbau des Lehrlingsheimes in Graz ist auf 20 Millionen Kronen zu erhöhen.
- 82.** (Zl. 10.940/IV.)
- Arbeiterkammergebäude, Beitrag von 10 Millionen Kronen für den Bau. (Zu Beilage Nr. 41.) (Zu Kapitel VI, Titel 3 a.)
Für das in Bau begriffene Arbeiterkammergebäude, an dem auch die christlich-soziale Arbeiterpartei interessiert ist, und das für die fachliche Fortbildung der gewerblichen Fortbildungsschule dienen soll, ist ein Betrag von 10 Millionen Kronen in den Voranschlag einzustellen.
- 83.** (Zl. 10.941/VII.)
- Handarbeitslehrerinnen, Fortbildungskurse. (Zu Beilage Nr. 41.) (Zu Kapitel VI, Titel 5.)
Für Fortbildungskurse für Handarbeitslehrerinnen wird ein Betrag von 4 Millionen Kronen in den Voranschlag aufgenommen.

84.

(Zl. 10.942/VII.)

(Zu Kapitel VI, Titel 5.)

Schulstrafen, Regelung. (Beilage Nr. 41, Nachtrag.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtage ehestens einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, mit welchem die Frage der Schulstrafen eine zeitgemäße Regelung erfährt.

85.

(Zl. 10.943/VII.)

(Zu Kapitel VI, Titel 5.)

Bundesangestellte, Regelung der Bestimmungen, betreffend die Witwenpensionen. (Beilage Nr. 41, Nachtrag.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung in geeigneter Weise Einfluß zu nehmen, daß die Bestimmung über die Ruhegenußvorschriften für Bundesangestellte dahin abgeändert wird, daß Witwen nach Bundesangestellten auch dann auf einen Ruhegenuß Anspruch haben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen oder auf Grund eigener Dienstleistung aus öffentlichen Mitteln einen Ruhegenuß oder auf Grund der Dienstleistung des verstorbenen Gatten einen anderen Versorgungsgenuß aus öffentlichen Mitteln beziehen.